Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 21 (1866)

Artikel: Geschichte der Linden und Harten in Schwyz. Teil 1

Autor: Schilter, Dominik

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII.

Geschichte der Linden und Harten in Schwyz.

(Von Med. Dr. Dominik Schilter.)

Die alten Parteinamen „Lind und Hart" stammten in Schwyz zunächst von den Unruhen in Zug in den Jahren 1729 bis 1735 her, wo die Harten sich gegen die von Frankreich begünstigten Familien erhoben, und es so weit brachten, daß im Jahre 1732 dieser Stand dem Bunde mit Frankreich entsagte.

Die dieser entgegengesetzte Partei wurde die Linde genannt.

Wenn auch die Veranlassung des Zuger'schen Kampfes eine andere war, als in Schwyz, so waren doch die innern Ursachen und äußern Manifestationen in beiden Orten sich so nahe verwandt, daß die gleiche Benennung der Parteien durchaus gerechtfertiget war.

In Schwyz wurden diese Parteinamen zuerst an der Landsgemeinde vom 19. Jänner 1764 gebraucht, wo die Harten und Linden noch gleich stark waren, wo aber die Erstern ihre Ueberlegenheit dadurch geltend machten, daß sie nach dem Ausdrucke eines Augenzeugen „thaten wie das wilde Vieh," und ihre Gegner aus der Gemeinde herausprügelten. Von da an war die Herrschaft derselben in allen 33 Gemeinden, welche bis zum 24. Juni 1765 gehalten wurden, unbestritten, und äusserte sich in den leidenschaftlichsten und unsinnigsten Beschlüssen; nur selten zeigte sich ein lucidum intervallum, welchem aber bald wieder ein Paroxismus folgte.

Die Geschichte dieser Auftritte hat zwar bereits einen ausgezeichneten Bearbeiter gefunden an Hrn. Professor Carl Monnard von Lausanne, welcher in seiner „Geschichte der Eidgenossen während des 18. und den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts"

II. Thl., sowohl den ersten, als zweiten Theil der nachfolgenden Geschichte geliefert hat. Nicht minder hat Hr. Dr. Blumer in seiner „Rechts- und Staatsgeschichte der demokratischen Kantone" einen Abriß derselben gegeben. Ich muß es dem Leser überlassen, zu entscheiden, ob meine Arbeit in irgend einer Weise diese beiden Abhandlungen vervollständiget habe.

Als Quellen für dieselbe wurden von mir, mit Ausnahme der bereits genannten Werke, einzig und allein die im Archive Schwyz liegenden Urkunden benutzt, für deren Vollständigkeit die Landsgemeinde selbst gesorgt hatte (7. Mai 1764). Weniger reichhaltig ist das, mir ebenfalls zu Gebote gestandene Archiv des Klosters Einsiedeln, da es nur wenige Stücke enthält, welche nicht auch im Archive Schwyz enthalten sind. Einige wenige Urkunden aus dem Archiv Lucern werden an gehöriger Stelle bezeichnet werden.

Dagegen konnten von den übrigen Quellen, welche Monnard Seite 136 aufzählt, die wenigsten benutzt werden, weil sie nicht zu meiner Disposition standen; das Diarium des P. Michael Schlageter, welches Monnard noch in Einsiedeln benutzt hatte, soll nicht mehr im Klosterarchiv sich befinden; einzig kam mir erst nach vollendeter Arbeit das von demselben Auctor so sehr benutzte und citirte Manuscript des Richters Lienhard Anton Suter im Muthathal in die Hand; der Verfasser schildert mit treffenden Worten und mit der Lebendigkeit eines Augenzeugen in Kürze diese Ausschreitungen seiner Mitlandleute, von deren Vorurtheilen in Betreff des „Reglumang" er nicht ganz frei ist, ohne jedoch die Leidenschaft derselben zu theilen, vielmehr mit Mißbilligung der Ungerechtigkeiten. Uebrigens enthält dieses Manuscript nur weniges, was nicht entweder bei Monnard, oder in gegenwärtiger Schrift aufgenommen wäre; absichtlich ist letztere kürzer, wo Monnard weitläufiger ist, und umgekehrt. Sollten sich Unrichtigkeiten in vorstehende Erzählung eingeschlichen haben, so nehme ich gerne Belehrung an, da es mir lediglich um historische Wahrheit zu thun ist; namentlich würde ich in Bezug der beiden Landammänner von Reding und Jütz gerne eine andere Ansicht adoptiren, wenn die Auffassung, welche ich von der Haltung derselben gewonnen, als unrichtig nachgewiesen würde.

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile, nämlich Dasjenige, was die französische Dienstangelegenheit, zweitens Dasjenige, was den

Einsiedlerhandel betrifft. Die Unterscheidung war schon von der Landsgemeinde gemacht und selten in einer Sitzung von beiden zugleich verhandelt worden; doch wird man erst im zweiten Theile über Vieles klarer, was den ersten Theil betrifft, und die Persönlichkeiten zeigen sich da erst in ihrem wahren Charakter. Ich habe diesen Gang beobachtet, um nirgends der geschichtlichen Entwickelung vorzugreifen, weßhalb der Vorwurf, als ob der zweite Theil Dinge enthalte, welche in den ersten gehören, meiner Ansicht nach nicht begründet wäre.

I. Theil.

Das französische Geschäft.

Bekannt ist, daß die Schweiz seit Jahrhunderten ihre Söldner in aller Herren Länder geschickt hat. Besonders ausgebildet waren die Dienstverhältnisse mit Spanien und Frankreich im 18. Jahrhundert.

Die Schweizertruppen in Frankreich bestunden in der Compagnie der hundert Schweizer, dem großen Garde-Regiment und verschiedenen kleinen Regimentern.

1. Die Compagnie der hundert Schweizer (Compagnie des cent gardes suisses): Ihr Entstehen verdankt sie Ludwig XI., der sie Anno 1481 in's Leben rief; Carl der VIII. machte sie Anno 1490 zu seiner Garde. Ihr Hauptmann war ein französischer Oberst und sie hatte einen französischen und einen schweizerischen Lieutenant. Wie ihr Name sagt, bestand sie aus 100 Mann, die in 6 Sectionen getheilt, abwechselnd Tag und Nacht um den König seyn mußten: Ihr Quartier war bei Hofe. [1]).

2. Das große Garderegiment: (Regiment des gardes suisses) bestand aus dem Regimente Caspar Galatin von Glarus, welchem Ludwig XIII. den Titel Garderegiment als Lohn seiner Treue im Jahre 1616 ertheilte, in welchem Jahre es den 2. März seine erste Wache vor der Wohnung des Königs bezog [2]).

Das Regiment bestand aus 4 Bataillonen oder 12 Compagnien von je 200 Mann resp. 2400 Mann [3]);

Die Compagnien dieses Regimentes bestanden meistens aus zwei Halbcompagnien, von denen jede einen eigenen Hauptmann hatte, so daß die Zahl derselben bis auf 20 stieg. Eine Aus-

nahme machte stets die erste, oder sogenannte Generalcompagnie, welche dem Generalobersten der Schweizer gehörte [4]).

Das Regiment marschirte unmittelbar hinter der französischen Garde, wenn beide Regimenter beisammen waren, sonst hinter dem ältesten, französischen Regiment.

In Folge der Ordnung Ludwigs XIV. vom 27. Mai 1691 hatten die Hauptleute Oberstenrang, die Lieutenants Oberstlieutenantsrang, und die Unterlieutenants Hauptmannsrang.

Im Frieden hatten die einzelnen Compagnien verschiedene Quartiere in Paris und Umgebung; in Kriegszeiten wurden die vier Bataillone von 600 Mann in drei Bataillone von 800 Mann umgebildet, von denen zwei in's Feld rückten, und eines den gewöhnlichen Gardedienst versah.

3. Die kleinen Regimenter bestanden in Friedenszeiten aus zwei Bataillonen, jedes aus vier Compagnien von je 160 Mann; in Kriegszeiten wurde jede Compagnie um 40 Mann vermehrt, und zudem eine fünfte Compagnie von 200 Mann gebildet, um drei Bataillone von je 600 Mann zu formieren. Jede Compagnie hatte ihre Fahne. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts waren wenigstens 39 Regimenter gebildet worden, von denen jedoch um die Mitte des 18. Jahrhunderts bloß mehr eilf Regimenter beibehalteu waren; diese waren

1. Regiment: anno 1671 von Joh. Jacob von Erlach gebildet; Manuel Villarschandieu, Mai, Bettens, Jenner waren die Obersten desselben.
2. anno 1672 von dem Graubündtner General Peter Stuppa formirt. Ihm folgten im Commando Brendle, Fegeli von Seedorf, von Boccard.
3. anno 1672 von Rudolph von Salis gebildet. Joh. Polier, Reinold, Castella, Bettens, Monin, Reding, waren die Obersten.
4. anno 1672 von Franz Pfyffer gebildet; Häßi, Burki, Tschudi, Vigier folgten als Chefs.
5. anno 1673 von Wolfgang Greder, später von Ludwig und Balthasar Greder, dann von Affry und endlich von Wittmer commandirt.

6. anno 1677 von dem jüngern Stuppa gebildet; Surbek, Hemel, Besenwal, La cour au chantre, Barteau von Grand Villars, Balthasar waren später Obersten dieses Regimentes.
7. anno 1689 von J. Baptist von Salis gebildet. May, Buisson, Dießbach waren die Obersten.
8. anno 1689 von Johann Stephan von Courten gebildet, blieb stets Eigenthum der Familie Courten.
9. anno 1719 von Ritter Franz Adam Karrer geworben, anno 1721 dem Seedienst gewidmet. Die Compagnie des Obersten garnisonirte in Rochefort, die übrigen drei Compagnien befanden sich auf Schiffen und in den Colonien.
10. anno 1734 von Johann Victor, Baron von Travers gebildet, später von Johann Gaudenz und Carl Ulysses von Salis commandirt.
11 anno 1752 von Johann Ulrich Bachmann formiert.

Diese Regimenter und das Garderegiment, nicht aber die hundert Schweizer, standen unter einem gemeinschaftlichen Generalobersten der Schweizer und Graubündtner, der immer ein französischer Großer war.

Früher hatte Frankreich Verträge mit der Eidgenossenschaft geschlossen, in Betreff der Bildung solcher Regimenter, namentlich ist der Vertrag von 1663 anzuführen [5])

Im Jahre 1715 den 9. May wurde zwischen dem Grafen de Luc, als Bevollmächtigter Ludwig's XIV., und den katholischen Ständen, und der Republik Wallis ein Bund abgeschlossen, zu welchem Anno 1731 auch der Abt von St. Gallen trat [6]). Es hatten alle diese Verträge, und ganz besonders der Letzte politische Zwecke, welche zu erörtern nicht Gegenstand dieser Arbeit sein kann.

Im Uebrigen bestimmten sie nichts weniger als offen die gegenseitigen Verhältnisse, und es blieben immer verschiedene Sachen sehr unbestimmt Einzelne derselben wurden in sogenannten Beibriefen des Nähern erklärt; allein auch diese Beibriefe kamen nicht leicht zur Oeffentlichkeit[7]). Die Cantone bezogen verschiedene Gelder aus Frankreich. Diese Gelder waren durch Verträge [8]) stipulirt. In frühern Zeiten, nämlich im 16. und 17. Jahrhundert, erhielt das Land Schwyz eine jährliche Zahlung von Fr. 19,640 [9]). Im

18. Jahrhundert erhielt es ohne Zweifel mehr [10]). Auch an Salz erhielten die Cantone eine bedeutende Summe [11]). Diese Beiträge nannte man Bundesfrüchte und sie betrugen z. B. für Schwyz und Zug zusammen die jährliche Summe von Fr. 85,827 [12]). Statt dieselben zu gemeinnützigen Zwecken anzuwenden, bildete ein Theil derselben die sogenannte Theilkrone, welche auf den Kopf ausgetheilt wurde, und der andere Theil wurde dazu verwendet, einflußreiche Magistrate, Bürger, Geistliche u. s. w. durch Gnadengelder, Pensionen, die unter besonderer Aufsicht des französischen Ambassadors von einem, von demselben abhängigen Manne ausgetheilt wurden, für Frankreich zu gewinnen. Es ist leicht zu denken, daß diese Pensionen oder Staatsgelder, wie man sie auch nannte, zu allerhand Zwecken dienlich waren. Im Ganzen hatten sie eine vollständig corrumpirende Wirkung, und es ist sich nicht zu verwundern, wie die Bestechlichkeit und Käuflichkeit in allen Zweigen des öffentlichen Lebens sich geltend machten. Die nächste Folge war Mißtrauen bei Allen, und Unzufriedenheit der weniger Begünstigten.

Durch den Bund von 1715 wurde keineswegs bestimmt, was für Truppen von den Ständen überhaupt geliefert werden sollten, mit Ausnahme für den Fall des Krieges, wo das Maximum auf 16,000 Mann festgestellt war [13]); noch viel weniger war bestimmt, welche Truppentheile die einzelnen Stände stellten sollten; vielmehr waren die Werbungen Sache von Privatunternehmungen einzelner Bürger. Allerdings mußten die betreffenden Stände Erlaubniß ertheilen, innerhalb ihrer Jurisdiction zu werben, allein die Bildung einzelner Regimenter und Compagnien geschah mehr zu Gunsten und im persönlichen Interesse einzelner Offiziere, als desjenigen des Staates [14]). Einmal aber gebildet erwuchs den Cantonen, aus welchen die Werbungen stattgefunden hatten, ein Anrecht auf dieselben. Der Artikel 15 des Vertrages sagt: „die ledig gefallenen Compagnien, welche mit Bewilligung des Ortes, aus welchem der Hauptmann war, geworben worden, werden von dem König denjenigen Offizieren eben desselben Ortes gegeben werden, und wenn der verstorbene Hauptmann Verwandte hat, und die Offiziere tüchtig sind, so wird J. May: dieselben andern vorziehen und die Recommandation des Ortes darüber anhören, in dem heitern Verstande, daß ein solches Ort die Werbungen für die ledig ge-

wordene Compagnie allezeit erlaubt hat, und noch ferners erlauben wird.

Die Betheiligung des Landes Schwyz bei Bildung und Unterhaltung der französischen Regimenter war keineswegs eine so große, als man sich dieß vorstellen möchte, im Gegentheile blieb dieselbe hinter den Städten, und namentlich hinter Graubündten zurück. Nach der Abdankung im Jahre 1765 kehrten bloß 17 der hundert Schweizer und 82 Soldaten von dem Garde-Regiment und den kleinen Regimentern nach Hause. Zwar besaß Herr General Nazar von Reding eine halbe Gardecompagnie, und eine halbe Compagnie beim Regiment Pfyffer; Herr Hauptmann Carl von Reding und Landammann Ignaz Zeberg miteinander eine beim Regiment ? und Herr HauptmannBaron Heinrich von Reding [15]) eine beim Regiment Widmer. Allein die Werbungen fanden meistens außerhalb des Cantons, ja ausserhalb der Schweiz statt [16]). Daher ist es sich nicht zu verwundern, daß die Schweizertruppen in Frankreich nur zu einem kleinen Theil aus wirklichen Schweizern bestanden, während Deutsche und Franzosen den Haupttheil derselben ausmachten. Zudem wurden Compagnien, welche wenigstens 175 Mann effectiv zählten, für complet angesehen und für 200 bezahlt [17]). Es wird keinem Hauptmann eingefallen sein, mehr Leute zu haben, als er nothwendigerweise mußte. Stephan Franz von Choiseul, Herzog von Stainville, General-Oberst der Schweizer und Graubündtner, war gegen Ende des Jahres 1762 zum Kriegsminister [18]) erwählt worden; es konnte seinem Blicke nicht entgangen sein, daß sich bei den Schweizertruppen viele Uebelstände und Mißbräuche eingeschlichen hatten, und es war eine der ersten Aufgaben, die er sich stellte, dieselben zu beseitigen. Unter dem 8. und 30. Oct. ließ er durch den Interims-Minister Marquis d'Entrigues in dieser Beziehung eine Aenderung in Aussicht stellen. Das neue Reglement ließ nicht lange auf sich warten. Schon den 18. März 1763 berichtete General von Reding, daß dasselbe dem Garderegiment mitgetheilt worden sei; daß jedoch die Hauptleute, obgleich sie die Vortheile desselben wohl einsehen, sich nicht für competent hielten, es anzunehmen, sondern, daß sie den General-Obersten ersucht haben, es ihren gnädigen Herren und Oberen zu übermittetn, was dann wirklich auch am 15. April durch d'Entrigues geschah. Diesem gemäß hatte in

Zukunft das Schweizer-Garde-Regiment aus 12 Compagnien von 200 Mann, die Offiziere mit einbegriffen, welche vier Bataillone formieren sollten, zu bestehen. Dabei war die General-Compagnie nicht einbegriffen Wir heben besonders folgende Bestimmungen heraus. Aufgehoben waren die Standes-Compagnien, also der Artikel 15 des Bundes, während die Familien-Compagnien begünstiget wurden; minderjährigen Kindern und solchen, die nicht eine bestimmte Zeit gedient hatten, sollten keine Compagnien mehr gegeben werden" [19]); Hauptleute, die die Vergünstigung genossen, Commandanten zu stellen, haben letztern 300 Liv. im Frieden, 350 im Kriege monatlich zu bezahlen; die Summe wird von ihrer Besoldung abgezogen [20]). In der Folge sollen jedoch die Hauptleute selbst dienen, die halben Compagnien aufhören, die Offiziere, welche den Dienst verlassen, ihre Compagnien verlieren, aber dafür nach Maßgabe ihres Alters, Würden 2c. pensionirt werden [21]). Die Besoldungen waren auf's Bestimmteste für Krieg und Frieden festgestellt. Die jährliche Besoldung eines Gardehauptmanns im Frieden kam auf 6000 Liv., im Kriege auf 7200 Liv., ein Grenadier-Hauptmann erhielt zudem eine Zulage von 2400 Liv. [22]). Dagegen waren alle sogenannten Franchisen oder Befreiungen von Zoll für Lebensmittel aufgehoben [23])

In ähnlicher Weise war das Reglement für das Regiment Salis, welches auch für die übrigen kleinen Regimenter gelten sollte, gehalten. Es sollte jedes der zwei Bataillone desselben aus einer Grenadier-Compagnie und 8 Fourrier-Compagnien bestehen. Der Oberst hatte im Frieden 1000 Liv., im Kriege 1500 Liv.; der Hauptmann 350 im Frieden, und 450 im Krieg monatliche Besoldung [24]). Es ist nicht klar, warum der gesessene Landrath von Schwyz, der sich den 22. April 1763 mit dieser Angelegenheit zum erstenmal beschäftigte, dieselbe nicht von ihrer guten Seite auffaßte; indessen war es vollkommen zu rechtfertigen, daß er beschloß, mit den übrigen katholischen Ständen vereint vorzugehen, und in diesem Sinne an Lucern schrieb; allein dieser Stand fand „daß das nun abgefaßte Reglement sowohl dem eidgenössischen Guardi-Regiment nützlich—erträglich und ersprießlich, als auch einer gesammten löblichen Eidgenossenschaft Ehr- und vortheilhaft zu sein anscheine, weßnahen für unser Ort sothane neuerliche Einrichtung ganz danknehmig auf- und angenommen" [25]).

Die den 15. Mai in dieser Angelegenheit versammelte Landsgemeinde beschloß, da Lucern schon angenommen habe, die neue Einrichtung sich auch nicht mehr bloß auf die Contrahenten vom 1715 beziehe, sondern dem Garde-Regiment ein eidgenössisches Ansehen gegeben werden wolle, so wolle man das Reglement weder annehmen, noch verwerfen, sondern dasselbe auf die Tagleistung nach Frauenfeld bringen, mit der Instruction, daß man von der Eidgenossenschaft aus mit dem König in Unterhandlung treten wolle. Dieser Beschluß geschah durchaus im Sinne der vorgesetzten Herren; man verließ den Standpunkt des Bundes von 1715 ebensosehr, als der Minister von Choiseul. Es ist wahr, der letztere hatte manche Bestimmung dieses Vertrages einseitig aufgehoben, allein ohne Zweifel war er der Zustimmung der meisten Stände, welche ihn unterschrieben hatten, schon sicher; Schwyz war dagegen keineswegs sicher, von der Mehrheit der Stände der Eidgenossenschaft nicht im Stiche gelassen zu werden; um so mehr, als das gegenwärtige Reglement mehr Vortheile bot, als die frühern Zustände, was am Besten dadurch sich kund gab, daß alle französischen Offiziere, selbst die von Schwyz, für das Reglement waren, obgleich ihnen die Mißbräuche entzogen wurden.

Die Antwortschreiben der Stände lauteten im Allgemeinen zustimmend, jedoch kam in Frauenfeld kaum der Beschluß zu Stande, daß man vom Vorort aus eine Vorstellung an den König ergehen lassen wolle; auch unterblieb dieselbe [26]), da Choiseul mit größerer Entschiedenheit vorwärts gieng, denn am 10. Juli berichtete Herr General von Reding, daß gestern Oberst Zurlauben in seinem Garderegiment das Reglement eingeführt habe, und zwar wurde behauptet, daß die ganze Eidgenossenschaft zugestimmt.

Es wurde zwar von Seite des französischen Ministers noch einmal der Versuch gemacht, durch einige Zugeständnisse die renitenten Stände zu gewinnen, allein da man darauf nicht eintreten wollte, so erklärte den 10. Aug. d'Entraigues, daß er Befehl habe, zu erklären, daß diejenigen Offiziere, welche sich der neuen Ordnung nicht fügen würden, des Dienstes entlassen würden, und daß er alle Verhandlungen in dieser Sache abzubrechen habe; auch Zug, Obwalden und Nidwalden erhielten gleiche Drohungen; an Wallis und Bern wurde geschrieben, daß die Regimenter Erlach und

Courten auf dem gleichen Fuß bleiben, so lange sie noch der König behalten werde, alle Verhandlungen aber zu Ende seien.

Kurze Zeit darauf den 30. Aug. erfolgte von der Saline zu Burgund die Erklärung, daß man an Schwyz kein Salz mehr liefere [27]); am 25. Sept. berichtete Hr. General von Reding, daß seine unter dem Regimente Pfyffer stehende Compagnie den 12. ihm abgenommen worden sei. Zu gleicher Zeit erklärten Hr. Landammann Zeberg und Herr Statthalter Karl von Reding, daß ihre Compagnien an Andere gegeben worden seien.

Auf dem Tage zu Baden, welcher von dem Vororte Zürich auf den 18. Sept. ausgeschrieben worden war, erschienen von Schwyz Herr Landammann Franz Anton von Reding und Herr Alt Landammann Alois Wäber mit der Instruction der Landesgemeinde vom 15. Mai. Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen verstunden sich zu einem Schreiben an Choiseul, in welchem sie sich beschwerten, daß sich das neue Reglement nicht deutlich auf die frühern Bünde beziehe und man befürchten müsse, daß inskünftig nach Belieben wieder Abänderungen in demselben vorgenommen werden dürften, daß den Stabsoffizieren mehr als bisher Gewalt in Besorgung der Compagnien eingeräumt werde, daß das Verbot der Anwerbung im Elsaß und Lothringen die Recrutierungen erschwere, daß die Franchisen aufgehoben seien ꝛc.

Die Gesandten von Lucern, Basel, Freyburg, Solothurn, Abt von St. Gallen und Stadt Biel erklärten, daß sie gemäß ihrer Instructionen nicht dazu stimmen können. Auch die Gesandten von Wallis erklärten, daß, weil der Beschluß nicht einhellig gefaßt worden sei und nicht ad referendum genommen werden könne, so können sie sich nicht dazu verstehen.

D'Entraigues beantwortete obiges Schreiben vom 29. Oct. und erklärte, daß der König niemals die Absicht gehabt habe, dem Bund von 1715 zu nahe zu treten, weder in Bezug der Privilegien, noch der freien Ausübung der Justiz und Religion. Es handle sich einfach nur um ein Dienst-Reglement. Der König habe indessen die Franchisen wieder ertheilt. Das Reglement habe dem Stabe nur die Gewalt ertheilt, die Austheilung der Gelder zu überwachen, welche für den Sold und den Unterhalt der Regimenter bestimmt waren [28]).

Mit diesem Schreiben waren zwar nicht alle Beschwerden beantwortet, gleichwohl konnte man sich zufrieden stellen. Der Hof garantirte den Bund von 1715; er ertheilte auf's Neue die Franchisen, obwohl sie nur zu Contrebanden Veranlassung gaben [29]), von denen die Regimenter nur die Schande, aber keinen Nutzen hatten, die aber im Artikel VII des Bundes von 1715 garantirt waren, somit nicht einseitig aufgehoben werden konnten, wenn man bei denselben bleiben wollte.

Ein weiterer Schritt zur Verständigung war die Absendung eines französischen Ambassadors in der Person des Ritters von Beauteville, der in der Mitte Oct. in der Schweiz erschien, und in einem sehr freundlichen Schreiben von seiner Sendung Meldung that. Derselbe setzte die Unterhandlungen wit den einzelnen Cantonen fort, und zwar mit Glück. Schon den 27. Oct. meldete Wallis dem Vorort, daß es der neuen Ordnung beigetreten sei. Und wenn die democratischen Stände und Stadt St. Gallen zwar noch an ihren Beschwerden fest hielten, so wurden doch die Werbungen in letzterer Stadt, so wie in Nidwalden gestattet [30]).

An Schwyz richtete der Ambassador unter dem 16. Nov. ein Schreiben als Antwort auf eine Beschwerde dieses Standes vom 9. Nov. „Was den ersten Punkt dieser Beschwerde betreffe, nämlich, daß dem Stande drei halbe Compagnien entzogen worden seien, so müsse sie das nicht befremden, sie, welche von Anfang nicht nur das neue Reglement nicht angenommen, sondern es auch bei den andern Cantonen in Mißcredit zu bringen gesucht hätten, ohne einmal genan untersucht zu haben, was es enthalte; sodann seien sie schon seit längerer Zeit vorzüglich für einen andern fremden Dienst eingenommen [31]), obgleich sie von Frankreich stets gut gehalten worden seien; es sei daher natürlich, daß der König seine Gnaden im Verhältniß des Diensteifers fließen lasse: sodann habe der Herzog von Choiseul noch einen andern Grund in Bezug der Herren Ceberg und Heinrich von Reding, denen man beiden ihre halbe Compagnien genommen, und zwar weil diese Titular-Hauptleute die Stellen ihrer Compagnien an den Meistbietenden zu verkaufen pflegten; der Canton habe indessen immer noch zwei Compagnien, und er verspreche eine dritte, insofern man das Reglement annehme und Offiziere bezeichne, die im Stande seien, dieselbe zu commandiren. Unter diesen Bedingungen sollen sie die

so eben vacant gewordene Compagnie beim Regiment Pfyffer haben; auch später, wenn man mehr Eifer für den Dienst Ihrer Majestät zeige, sollen sie noch mehrere haben, falls solche ledig fallen sollten; was den zweiten Punkt anbelange, nämlich, daß man ihnen kein Salz mehr sende, so komme dieser Befehl nicht vom Gesandten, sondern vom Hofe, letzterer habe wahrscheinlich geglaubt, sie begehren keine Gnade mehr, wie sie solche von der bloßen Gutherzigkeit des Königs in der Salzlieferung besessen; aber dennoch sollten sie wieder Salz haben, wenn sie zum Reglement sich verstehen werden.

Schwyz glaubte, diese Vorwürfe von sich weisen zu müssen, erklärte auch, daß Alt Landammann Zeberg und Amtsstatthalter Carl Heinrich von Reding die Plätze in ihrer Compagnie nicht an den Meistbietenden verkauft haben wollen, obgleich sie eine freiwillig und vorläufig anerbotene Summe, wie dieß bei andern vielmal geschehen, angenommen hätten. Man möchte ihnen die anerbotene Compagnie bis zum Austrag der Sache aufbehalten, und unterdessen auch das Salz fortliefern [32]).

In einem Schreiben vom 25. Nov. an Zug machte Beauteville darauf aufmerksam, daß es sich nicht darum handeln könne, einen neuen Tractat zu schließen, Frankreich wolle vom Bündniß von 1715 nicht abgehen; warum man vereint mit allen Ständen in Sachen vorgehen wolle, während z. B. Zürich und Bern in jenem Bündniß gar nicht begriffen seien [33]). Man habe mit Spanien, Neapel, Piemont, Holland Particutar-Capitulationen schließen können, warum sollte es jetzt dem Bunde entgegen sein, ein neues Reglement, Stand für Stand anzunehmen; ob der König von Frankreich, der älteste Bundesgenosse, weniger Recht habe, als andere Mächte?

Für den Landrath von Schwyz war indessen die Zeit vorbei, über die Sache in Ruhe zu deliberiren; bereits fiengen sich die Köpfe an, zu erhitzen; am 5. Dec. erschienen beim regierenden Landammann sieben Geschlechter, an ihrer Spitze Herr Pannerherr Jütz und verlangten eine Landsgemeinde, um zu erfahren, ob die Recrutirungen nach Frankreich zu gestatten seien, oder nicht, da die Frau Generalin von Reding ungehindert die Werbungen fortsetze. Herr Altlandammann Ehrler, Altstatthalter Augustin von Reding und Statthalter Carl von Reding wurden zu der Frau

Generalin gesandt, um sie zu bewegen, von den Recrutirungen für einstweilen abzustehen. Sie erschien selbst vor dem Samstagsrath [34]) und verlangte, daß man ihr die Werbungen erlaube oder positiv abschlage, worauf den 7. Dec. der extra versammelte Landrath das absolute Verbot der Werbungen erließ. Allein schon den 16. Dec. erschienen im Hause des regierenden Landammanns Fr. Anton von Reding, 71 Räthe und Landleute [35]) und begehrten kraft der 25 Puncte eine außerordentliche Landesgemeinde auf den 21. Dec. und zwar aus folgenden, schriftlich eingereichten Gründen: erstlich, weil die Frau Generalin M. Elisabetha von Reding theils zuwider letztem Landsgemeindebeschluß vom 15. Mai [36]) und der gesessenen Rathserkanntnuß vom 7. Dec., in welcher letztern die Werbungen eingestellt, den Soldaten die Cocarden abzuziehen, und solche bis auf weiteres nicht fortzuschicken befohlen, dennoch einige Mann Recruten fortgeschickt; zweitens, daß über das ganze französische Dienstgeschäft der Landsgemeinde eine umfassende Relation gemacht werde.

An dieser, auf dem Platze in Schwyz [37]) gehaltenen Landsgemeinde, wurde, nachdem die Geschäftsordnung festgestellt war, beschlossen:

1. Alle Werbung nach Frankreich ist verboten, bis man mit Frankreich abgeschlossen hat.
2. Wurde Frau Generalin von Reding, nachdem ihr Anwalt Rathsherr Fr. Dominik Pfyl sie vertheidigt hatte, und sie selbst das Wort genommen hatte, weil sie entgegen dem Beschlusse des gesessenen Landrathes laut ihrer eigenen Unterschrift und Siegel noch den 13. Dec. angeworben und Recruten fortgeschickt hatte, zu einem Thaler [38]) Sitzgeld auf jeden Landmann verurtheilt;
3. Ueber die Rückberufung der fortgeschickten Recruten, welche die Frau Generalin selbst anerboten, wurde wegen vielen Anstößigkeiten nicht eingetreten.
4. Die Relation, weil zu weitschichtig, unterblieb, und es wurde dem Landrath die Gewalt ertheilt, die Gesandten auf eine allfällige Tagsatzung zu instruiren, und das Geschäft mit Ratifications-Vorbehalt abzuschließen.

Es dauerte indeß nicht lange, so mußte auf erneuertes sieben Geschlechts-Begehren eine zweite Landesgemeinde den 19. Jänner

1764 abgehalten werden [39]). An dieser wurde das neue Reglement und die Ordonnanz gleich dem bekannten Defensional vollkommen und ohne Condition verworfen, und solchergestalt abgeschlagen, daß auch davon zu reden, vor allen Räthen und Gemeinden solche wiederum anzurathen oder anzuziehen, bei Gl. 1000 Buß verboten sein solle. Denn, sagte man sich, dieses Reglement, und diese Ordonnanz ist nichts anders, als ein königlicher Befehl an unser freies Land. Indem man nicht an die Eidgenossenschaft gelangte, sondern an jedes Ort allein, so habe man die löblichen Orte getrennt, und das gemeine eidgenössische Wesen und Ansehen geschwächt. Eine solche Abänderung hätte zwischen dem königlichen Hofe und der gesammten löblichen Eidgenossenschaft als zwei contrahirenden Theilen behandelt werden sollen; statt dessen scheine man in Frankreich nicht mehr als Bundesgenossen betrachtet zu werden, man exequire das Reglement, ehe es angenommen, oder verworfen worden sei, man entziehe dem Lande das Burgundersalz, den Hauptleuten vier halbe Compagnien und das ausstehende Geld [40]). So viel Richtiges in diesem Raisonnement war, so ist es doch kaum zu begreifen, wie man sich in eine solche Aufregung hinein arbeiten konnte. Allerdings galt damals das Gefühl der Nationalwürde höher als jetzt; noch war man gewohnt, Gesetze zu geben, nicht Gesetze anzunehmen, man war gewohnt, von Frankreich und den Fürsten stets Schmeicheleien und Geld zu erhalten, es mußte daher das Auftreten Frankreichs im höchsten Grade befremden.

Warum aber auf einmal diese eidgenössische Sprache? Warum vergaß man, daß man selbst Separat-Bündnisse beliebig abschloß, daß der Bund von 1715 selbst nicht von der Eidgenossenschaft abgeschlossen war? Warum trennte man sich von den katholischen Orten, und hängte sich an Zürich und Bern, von denen man im Stiche gelassen wurde, sobald sie ihr Schäfchen im Trocknen hatten? Warum spricht man von eidgenössischer Vereinigung, von Zusammenhalten gegen Aussen, während man sich im nämlichen Augenblicke des einzigen möglichen Mittels, gegen Aussen vereinigt aufzutreten, des Defensionals, als eines todeswürdigen Verbrechens erinnert?

Wenn die Führer der Aufregung mehr als Privatinteressen bei dieser Gelegenheit suchten; wenn wirklich auf eine bessere Ver-

einigung hingestrebt worden wäre, so hätten sich dieselben getäuscht, wie sie sich täuschten in Bezug der Tragweite der Aufregung, die sie bei einer urtheilslosen Menge hervorgerufen. Von Verbesserungen der politischen Zustände der Schweiz konnte in diesem Zeitraume keine Rede sein, wenn auch überall der Kampf begonnen hatte. —

Bei dem Volke ist Alles erklärt, es handelte nach dem ihm im Anfange eingegebenen Vorurtheilen; nach Suter hatte das Ausbleiben der Theilkrone, welche alle andern Stände erhielten, nur Schwyz allein nicht, eine neue Wuth erregt; das Mißtrauen welches man vielleicht schon seit längerer Zeit gegen den Landrath hatte [41]), fand Gelegenheit zum Ausbruche, so daß auch an diesem Tage derselbe entfloh, und nach Suter, Alles was die Obrigkeit schützen und schirmen wollte, ein linder Ketzer sein mußte.

Die Stände Uri, Nidwalden, Zug und das katholische Glarus regten eine Conferenz in Zug an, weßhalb die Landesgemeinde in Ibach den 25. Febr. zusammen kam und ihrem Gesandten Landammann Frz. Anton von Reding, Pannerherr C. D. Jütz, und Fürsprech Franz Xaver Abegg eine weitläufige Instruction ertheilte, in welcher alles aufgezählt war, was Schwyz in dieser Angelegenheit von Frankreich Mißbeliebiges erfahren.

Wichtiger war, daß man bei Berathung des dritten Punktes dieser Instruction sich erinnerte, daß der Bund von 1715 sehr mangelhaft sei, und so wie der Vertrag von 1663 den Aufbruch des Volkes auf die ganze Schweiz abrechne, und auf 16000 Mann stelle. Man habe den reformirten Ständen den Zutritt zum Bunde offen gelassen, derselbe sei aber nicht erfolgt, sodann er sei von Frankreich nicht genau gehalten worden, und das harte Verfahren Frankreichs lasse schließen, daß dieses den Bund selbst nicht mehr wolle. „Und da wir auch unserseits als ein durch die Gnade Gottes, des Allerhöchsten, gefreiter und souverainer Stand solches Bündniß, als ein niemals zu seinem vollkommenen Stand gelangtes und unerfülltes Werk ansehen, und nicht mehr daran gebunden zu sein, erkennt haben", so wurde der 1715r Bund durch ein, deßwegen ergangenes, besonderes Mehr wirklich abgeschlagen und verworfen: [42])

In der That war dieser Beschluß ein vollkommener Bruch mit Frankreich, allein die Landsgemeinde blieb keineswegs bei dem bloßen Beschlusse, sondern sie begann, gegen die Anhänger Frankreichs ein-

zuschreiten: Wem immer, dieses französichen Geschäftes halber, Geld oder essen und trinken, von Wem es immer wäre, anerboten würde, solle es bei seinem Vaterlandseide anzeigen, der Fehlbare sollte nicht nach der alten Praktizier-Ordnung, sondern nur durch drei ehrliche Zeugen überwiesen und vor öffentlicher Landsgemeinde als Vaterlands-Verräther bestraft werden, dem Laider aber 100 Ducaten bezahlt werden. Und zum Beweis, daß der vielköpfige Regent die Rede- und Preßfreiheit noch enger schnüren könne, als ein einköpfiger Tyrann, so wurde erkennt „daß derjenige, welcher die Erkenntnisse der Landsgemeinde, die da in der französischen Angelegenheit gefaßt worden, äfere oder änzen würde, auf gleiche Weise, wie es vorher dießfälligen französischen Trölens halber geordnet worden ist, angesehen und bestraft werden solle. So wie man an Zug den Wunsch ausdrückte, daß an der Conferenz keine Factionisten ernannt werden möchten; so wurde beschlossen, daß dem Hrn. Amtsstatthalter Karl von Reding in der Abwesenheit des Landammanns das Landessigill nicht zum Verwahr überlassen, sondern daß es dem Hrn. Landammann Wuörner, als ältestem Landammann zu handen solle gestellt werden.

Hr. General von Reding wurde von vier ehemaligen Soldaten der Garde-Compagnie angeklagt, daß er sie über den Rhein zu ziehen gezwungen habe [43]), weßhalb sie desertirt, und deßhalb von ihm mit verschiedenen Strafen belegt worden seien. Diese Strafe wurde von der Landesgemeinde aufgehoben.

In Bezug der Klage, daß das neue Reglement schon seit geraumer Zeit auch bei der Garde-Compagnie des Generals eingeführt sei, wurde beschlossen, derselbe sei auf die nächste Mayenlandsgemeinde den 29. April zur Verantwortung zu citiren.

Da, wegen der den 21. Dezember v. J. über die Frau Generalin von Reding ausgesprochenen Strafe in andern Kantonen und dem Auslande verschiedene Stimmen laut wurden, beschloß man, den Hergang der Sache zu veröffentlichen [44]).

Den 12. März kam in Zug die Conferenz zusammen; man tagte bis zum 21. März. Der weitläufige, und in Sache nicht entscheidende Abschied war der deßhalb den 1. April in Ibach zusammen getrettenen Landesgemeinde auch zu weitschichtig, weßhalb sie auf mündliche Relation der Gesandten hin beschloß, zwar die Conferenz aller katholischen Orte, wie man sie in Zug beschlossen

hatte, auch zu beschicken, allein mit der Weisung, nur auf Grund eines neuen Bündnisses und mit gänzlicher Beiseitesetzung des 1715r Bundes und des Reglements, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, und mit dem Wunsche, nicht in Lucern, sondern anderswo zusammen zu kommen.

An diesem Tage fuhr die Landesgemeinde fort mit der Einleitung des Strafverfahrens gegen solche, welche sich gegen ihre Beschlüsse verfehlt hatten, und es gewann die Sache einen immer revolutionäreren, gehäßigern Anstrich, der Souverän immer mehr das Gepräge terroristischer Gewalt. Sie setzte eine Untersuchungskommission zusammen in den Personen der Hrn. Landammann und Pannerherr Karl Dominik Jütz als Präsident, Hrn. Alt-Statthalter J. Karl Gasser, Hrn. Rathsherr Franz Dominik Pfyl, Hrn. Richter und Kastenvogt Dominik Wäber, Hrn. Richter Bernardin Ulrich, Hrn. Richter Karl von Euw, Hrn. Richter Dominik Steiner, Hrn. Richter Franz Dominik Inderbitzi. Dieser Commission hatte jeder beim Vaterlandseide innert den nächsten 14 Tagen anzugeben: Wer immer zu dem französischen Geschäfte und zur Annahme des Reglements mit Wort oder That mitgeholfen habe, auch wer die Hinterhaltung dießjähriger Pension verursacht haben möchte?; Den Rathsgliedern wurde der sogenannte Schweizereid aufgethan, und sie zur Anklage ihrer Collegen verpflichtet; Die Gemeinde behielt sich das Strafrecht vor, welches sie auf einen Bericht der Commission hin ausüben wollte; Kläger und Zeugen sollten geheim gehalten bleiben, und den Mitgliedern der Commission deßhalb der Eid der Verschwiegenheit auferlegt sein. —

Die Commission nahm ihre Arbeiten auf, und den 29. April konnte die Mayenlandsgemeinde mit ihren Urtheilssprüchen beginnen;

Der erste Angeklagte war Hr. Amtsstatthalter Heinrich Karl von Reding. Sein Verbrechen bestand darin, sowohl im Rathssaal, als außer demselben das neue Reglement angerühmt zu haben; eigentliche Versprechungen oder Zahlungen konnten ihm nur theilweise bewiesen werden; die mehr oder weniger gravirenden Depositionen in letzterer Beziehung, wurden der Landsgemeinde nicht vorgelegt, nachdem ermehret worden, man wolle nur den Auszug und nicht den ganzen Prozeß anhören. Nachdem Hr. Amtsstatthalter von Reding sich über die Klage verantwortet hatte, wurde erkannt, daß er lebenslänglich des Rathes entäußert sein solle.

Hr. Hauptmann und Staadherr Theodor von Reding, hatte namentlich sich seines letztern Amtes bedient, um unter Versprechung von Staad zur Annahme des Reglements zu bereden; trotz vollständiger Beweise wurde er freigesprochen. Das gleiche war der Fall in Bezug des greisen Landammanns Karl Rudolph Betschart, der ebenfalls angeklagt war, das Reglement empfohlen zu haben.

Am folgenden Tage setzte die Landsgemeinde ihre Verhandlungen fort, und es wurden Hr. Secretair Jos. Anton von Reding, Hr. Kirchenvogt Heinrich Dominik Häring, Hr. Rathsherr Heinrich Niderist, Joseph Büler und Landschreiber Fidel Abegg freigesprochen; Hr. Rathsherr Jos. Leonard Ehrler hatte sich in und außer dem Rathsaal zwei heftige Ausdrücke zu Schulden kommen lassen, er wurde des Rathes entsetzt, ihm jedoch das Wehrimeisteramt gelassen.

Spitalmeister Dominik Schilter war von Schleifer Franz Zeberg [45]) verklagt worden, daß er gesagt habe, wer den Thaler von der Frau Generalin von Reding nehme, der müsse ihn auf der Höllblatte abbüßen; er wurde verurtheilt, 50 heilige Messen lesen zu lassen.

Am schlechtesten kam an diesem Tage Hr. Altlandammann Nazar Ignatz Zeberg [46]) weg. Obwohl ihm nichts zur Last gelegt werden konnte, als daß er stets für das Reglement gewesen, somit seine Schuld die nämliche war, wie diejenige des Hrn. Statthalters von Reding, so wurde er nicht bloß aus dem Rathe gestoßen, wie dieser, sondern überdieß mit Gl. 1000 zu Handen des Landes verfällt. Vermögensverhältnisse wurden bei diesen Strafen hauptsächlich berücksichtiget. Nachdem man diese Urtheile ausgefällt hatte, wurde die Untersuchungskommission für ein Jahr bestättet.

Am Schluße der Verhandlung wurde Hr. General von Reding vorgenommen und derselbe zunächst gefragt, ob er eine schriftliche, oder mündliche Bewilligung vom geseßenen Landrathe, oder von der Tagsatzung zu Frauenfeld wegen Einführung des Reglements aufzuweisen habe, worauf derselbe erklärte, keine solche Bewilligung gehabt zu haben, übrigens habe er bei Einführung des Reglements bei dem Herzog von Choiseul protestirt. Da aber 4 Uhr herannahte, so wurde das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben.

Den 1. Mai wurde Hr. General von Reding zur Verantwortung aufgefordert. Er wiederholte, daß er keinen Befehl von Schwyz oder

Frauenfeld gehabt habe. Diese Erklärung rief sofort einen Sturm in der Versammlung hervor: Der regierende Landammann rief ihm zu, er solle, wenn er etwas wisse, es sagen; hierauf sprach der General, er wisse in Gottes Namen nichts mehr, als was er gesagt habe. [47]) Hr. Landammann bemerkte ihm jetzt, er solle sagen, er sei gezwungen worden [48]); Hr. General erklärte nun wirklich, daß er gleich andern Hauptleuten gezwungener Weise auf dem neuen Reglement fortgedient habe [49]). Allein dadurch wurde der Aufruhr nicht gestillt, im Gegentheil wuchs er, man hörte die Worte: „Henken, einthürmen." Nun riethen Mehrere dem General, freiwillig ein Sitzgeld anzubieten; vorab der Vorsitzende, dann Hr. Siebner Abyberg brachte ihn dazu, daß er sie fragte, wie viel er bieten solle? ob 1 gl. —, einen guten gl.? worauf Abyberg erwiederte, es sei zu wenig; hierauf sprach Reding von einer Krone, Abyberg erklärte, er solle mehr bieten, und der Landammann rief: Bietet, bietet! sonst werdet ihr unglücklich, und versprecht, mit allen euern Kräften bei Hofe dahin zu wirken, daß es beim Alten bleibe. Der General, von allen Seiten zum Bieten aufgefordert und bestürmt und seine kritische Lage wohl einsehend, bot 1 Thaler Sitzgeld, erklärte sich bereit, alles anzuwenden, daß das alte Recht und die alte Freiheit wieder erlangt, die Bundesfrüchte, Burgundersalz und Standescompagnien wiederum verabfolgt, und der Stand bei dem Könige gerechtfertiget werde. Dieses stillte den Tumult, oder löschte das Feuer, wie Lenz Suter sich ausdrückt [50]). Man nahm das Anerbieten an, und wählte ihn überdieß in eine fünfzehn köpfige Commission, welche das Rechtfertigungsschreiben an den König zu redigiren hatte.

Den 3. Mai, (da den 2. May auf den Wunsch des Landammanns, der sich erklärte, daß er durch die Anstrengungen des Präsidiums erschöpft sei, keine Landesgemeinde gehalten wurde) wurden Hr. Statthalter Karl von Reding und Hr. Altlandammann Zeberg auf's Neue in Anklagezustand versetzt, indem dieselben, wie aus dem Schreiben des Ambassadors vom 16. Nov. 1763 hervorging, ihre Compagnien an den Meistbietenden verkauft hatten, weßhalb diese Standescompagnien entzogen worden seien, und überdieß solche Compagnien reformirten Offizieren verlehnt worden, bei welchen eine Zeit lang kein katholischer Feldpater gestanden [51]). Diese Herren ahmten das Beispiel vom 1. Mai nach, und Hr. Statthalter von Reding bot für sich und Hr. Landamman Zeberg zusammen einen

guten Gulden für jeden Landmann, was angenommeu wurde [52]). Am nämlichen Tage beschloß man eine nicht zu rechtfertigende Vernichtung eines frühern Protocolls; Man brachte nämlich in Anzug, daß, obschon das Landsgemeinds-Protocoll enthalte, daß der 1715r Bund von einer Maienlandsgemeinde von Punkt zu Punkt abgelesen und in das Landes-Archiv gelegt worden sei, so können sich doch viele alte, ehrliche Landleute noch erinnern, daß solcher niemals sei abgelesen worden, auch sei das Instrument niemals im Archiv befindlich geweseu, „Und da nun einige dergleichen Berichte von alten Männern ertheilt worden, als ist in Ansehung Alles dessen hierüber ermehret und erkennt worden, daß die also protocollierte, widersprochene Erkenntniß wegen Ablesung und Bestätigung des 1715r Bundes, und was deßwegen wieder im Jahre 1747 behandelt worden, in Allem drei Blätter, aus dem Protocoll ausgerißen, und öffentlich im Angesichte der Landsgemeinde verzehret werden solle; — welches auch geschehen."

Den 6. Mai fand sich Hr. Joseph Franz von Reding, der als Landvogt von Utznach und Factor von Küßnacht wegen einigen Unregelmäßigkeiten, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, veranlaßt, jedem Landmanne 20 ß. zu bieten, was angenommen wurde. Ein Schritt zur Rückkehr war es, daß man an diesem Tage die Competenzen der obrigkeitlichen Behörden, namentlich diejenigen des VII. und IX. Gerichtes wieder bestätigte; dagegen fanden die abgesetzten Herren heute noch keine Gnade; im Gegentheil wurde bei 100 Ducaten Buße verboten, einen Vorschlag zur Wiedereinsetzung derselben zu machen.

Den 7. Mai beschloß man, die Verhandlungen im „verdrießlichen" französischen Geschäfte, in ihrer ganzen Weitläufigkeit zu sammeln, und die Zusammenstellung sammt allen Originalien wohl aufzubewahren. Der französische Prozeß soll noch ein Jahr lang fortdauern und hinter Hr. Pannerherr Jütz verwahrt werden. Es wurde auch beschlossen, daß, weil während der Landsgemeinde durch allerhand Diebsgesindel Häuser und Dörfer der Feuersgefahr, und den Diebstählen ausgesetzt seien, so sollen die Beisäßen inskünftig in den Gemeinden während den Volksversammlungen Wacht zu halten schuldig sein.

Damit war endlich diese lange dauernde Sitzung zu Ende [53]). Unterdessen hatte Zürich mit dem Ambaßador für sich unterhandelt,

und meldete unter dem 12. Mai, daß seine Ehrengesandten den 16. nach Zürich zurückgekommen seien, nachdem sie eine Capitulation für das Regiment Lochmann auf Ratifikation hin unterzeichnet hätten [54]).

Unterdessen hatte Hr. General von Reding die Aufgabe, welche ihm an der Landsgemeinde vom 1. Mai zu Theil wurde, zu lösen gesucht; Er hatte sowohl bei Beauteville in Solothurn, als bei dem Herzog von Choiseul in Paris die freundlichste Aufnahme gefunden; indessen hatte ihm letzterer bemerkt, daß man mit Rücksicht auf das Geschehene eine Antwort verschieben müsse, bis von Schwyz aus bessere Zusicherungen gemacht würden; Der Hr. General glaubte jedoch versichern zu können, daß sowohl der König, als seine Minister die besten Gesinnungen gegen den Stand hätten, und nichts verlangten „was unserer theuren Freiheit und der unabhängigen Souverainität desselben Abbruch thun könnte," daß man auch gesinnt sei, mit den demokratischen Ständen vermöge einer allgemeinen, mit allen katholischen Orten abzuschließenden Capitulation die gleichen Bedingungen einzugehen, wie mit Zürich und Bern, wenn man nur sofort Hand dazu bieten wolle.

Schließlich rieth der General, man möchte zu dem letzten Mittel greifen, und namentlich die Werbungen wieder gestatten, indem gerade dieses am besten geeignet sei, wieder Vieles gut zu machen [55]).

Von wem auch der Gedanke ausgegangen sein mochte, eine Capitulation für sämmtliche katholische Stände anzubahnen, und so sehr Frankreich damit seine bisherige Bahn verließ, so muß doch einleuchten, daß dieses ein sehr geschicktes Manoeuvre war, die demokratischen Stände durch einen letzten Anlauf zu gewinnen; war man ja der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn, und der Republik Wallis jedenfalls sicher, auch hatte in letzter Zeit katholisch Glarus ebenfalls einen für Frankreich günstigen Beschluß gefaßt, und wenn der Erfolg einen Schluß auf die Berechnung thun läßt, so waren die übrigen Popularstände, mit Ausnahme von Schwyz, mürber geworden; auch geht aus allen Schreiben hervor, wie sehr allen der Widerstand verleidet war; für Schwyz konnte dieser Weg auch als Faden der Ariadne dienen. Genug Choiseul ergriff dieses Mittel mit seiner gewohnten Energie und Raschheit.

Den 1. Sept lud Beauteville die sämmtlichen Stände auf den 14. Oct. zur Begrüßung nach Solothurn ein.

Schwyz wollte, daß zuvor eine katholische Conferenz abgehalten

werde; allein Obwalden war der erste Stand, der sich dessen weigerte; auch Nidwalden, den 17. Sept. noch dafür, sprach sich schon den 1. Oct. dagegen aus; das gleiche Schicksal hatte eine von Zug angeregte Conferenz der vier demokratischen Cantone. Es blieb also nichts anders übrig, als daß Schwyz zur Conferenz instruirte. Daß es einigen Herren, die die Umkehr für nöthig erachteten, aber deren Schwierigkeiten bei dem gewaltigen Sturm einsahen, schwül geworden war, geht aus Mittheilungen hervor, die Monnard gibt [56]); indessen verlief die Landsgemeinde den 6. Oct. [57]) ruhiger, als man befürchtet hatte.

Den Hrn. Ehrengesandten Landammann Franz Anton von Reding und Pannerherrn C. D. Jütz wurde eine Instruktion von 16 Artikeln mitgegeben. Die Gesandten hatten vorzüglich dahin zu trachten, von Ihrer königlichen Majestät selbst eine eigenhändig unterschriebene und gesiegelte Erklärung in deutscher und französischer Sprache zu erhalten, daß der 1715r Bund niemals der Souverainität, Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Stände nachtheilig sein solle, daß niemals eine andere, als eine freiwillige Werbung stattfinden, daß man niemals über das Meer eingeschifft oder über den Rhein geführt werde, und daß keine Durchzüge durch die Schweiz stattfinden sollen; ferners, daß die Werbung im Gebiet unserer Jurisdiction von keinen andern, als den Standeshauptleuten und ohne Zwang stattzufinden habe, daß der Abschied vom Hauptmann ertheilt werde, und der betreffende Stand der Richter in Streitigkeiten zwischen Soldaten und dem Hauptmann sein solle; daß der Stand Schwyz wegen den drei entzogenen halben Compagnien wieder considerirt werde, daß demselben das zurückgehaltene Burgundersalz und die zurückgehaltenen Pensionen verabfolgt werden, und daß Salz, Pensionen und Staatsgelder an das Land zur Austheilung (nicht mehr an Private) ausbezahlt werden; daß in Bezug der Niederlassungen die frühern Privilegien gelten sollen, mit besonderer Berücksichtigung der Reklamation des Werner Städelin [58]).

Es schien, daß das Volk heute frei von Aufreizungen und von Leidenschaften seiner Führer einen reinen eidgenössischen Sinn beurkunden wolle; es war das Volk von Schwyz, welches seinen Miteidgenossen heute vorstellte, wie gefährlich es sei, in eidgenössischen Streitigkeiten einen fremden Monarchen zum Richter anzurufen, und wie nothwendig, unter den eidgenössischen Ständen selbst eine

Verbindung zu bewirken, keinen fremden Richter anzurufen, sondern nur in der Eidgenossenschaft das Recht zu suchen; und wie in gegenwärtigem französischen Geschäfte die Gefahr sich kund gebe, die aus der Trennung der Orte entstehen könne, so möchten die Stände einmüthig in Abschied geben, künftig in dergleichen Dienst- oder Bundesgeschäften nicht Stand für Stand etwas zu tractiren, sondern allgemein eidgenössisch zu beschliessen. Im fernern erkannte die Landesgemeinde, daß nach Behandlung dieser Instructionspunkte die Ehrengesandten mit übrigen katholischen, besonders den demokratischen Ständen [59]) eine neue Dienst-Capitulation, jedoch nicht definitiv, sondern nur mit Ratifikationsvorbehalt der Landesgemeinde zu errichten hätten; in Bezug der eventuellen Dauer derselben war die Landsgemeinde der Ansicht, daß sie jedesmal bei einer neuen Thronbesteigung erneuert werden solle.

Auf der Conferenz in Solothurn, welche vom 17. Oct. bis 3. Nov. dauerte, zeigte es sich, daß Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis in eine Erläuterung des 1715r Bundes einzutreten nicht bevollmächtiget waren; dagegen wurden 4 Artikel, welche Schwyz vorstellte, nämlich wegen dem Aufbruch der 16000 Mann, wegen der einseitigen Abänderung durch einen Contrahenten, wegen den Freiheiten der schweizerischen Kaufleute und Handwerker, und der Gefährdung der schweizerischen Freiheit durch den 1715r Bund, dem Ambassador vorgestellt, der darüber im Allgemeinen eine günstige Antwort ertheilte, sich jedoch weigerte, solche Zusicherung als Erläuterung des 1715r Bundes mit seinem Gesandtschaftssiegel zu bekräftigen.

In Bezug des Durchzuges französischer Truppen glaubten die übrigen Stände, daß es nichts auf sich habe, da die reformirten Stände nicht zum 1715r Bund getreten seien, somit Frankreich ohne deren Einwilligung doch nicht in die Schweiz einrücken könne.

Der Anzug wegen dem fremden Richter wurde gebilliget, zugleich aber bemerkt, daß in dieser Beziehung in einem besondern Instrument zu Lucern 1715 schon vorgesehen sei [60]).

Auf die Reclamation von Schwyz, wegen dem Burgundersalz, den Pensionen und den drei halben Compagnien, wurde ein kräftiges Memorial an den Ambassador erlassen, welcher aber eine abschlägige Antwort ertheilte, jedoch Hoffnung gab, daß in Bezug der Compagnien der Stand Schwyz gleich andern Ständen gleich gehalten werden solle, wenn er der Capitulation beigetreten sein werde.

Die Vorstellung von Schwyz, daß auch über die Garde eine Capitulation gemacht werden solle, wurde nicht beliebt.

Von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurde von dem Ambassador verlangt, daß die Staadgelder von Kantons wegen ausgetheilt werden sollen. Der Ambassador ertheilte natürlich eine abschlägige Antwort [61]).

Der Antrag von Schwyz, daß man derlei Bundes- und Dienstsachen nicht mehr Stand für Stand, sondern vereinigt behandeln wolle, wurde ad referendum genommen, dagegen die Anträge des gleichen Standes, in Betreff der Verwendung der Schweizertruppen auf dem Meer und über den Rhein, und der Ertheilung des Abschiedes für die Soldaten durch die Hauptleute, wurden erheblich erklärt und in der Capitulation selbst zugestanden; Letztere wurde endlich zu Stande gebracht und trägt das Datum vom 3. Nov. 1764; Sie wurde noch am nämlichen Tage von Lucern, katholisch Glarus, Freiburg, Appenzell J. Rhoden und dem Abte von St. Gallen unterzeichnet. Solothurn schloß sich den 6. Nov. an, Uri den 1. Dec., Unterwalden den 2. Dec., Obwalden den 7. Dec., und Zug den 12. Dec.

Die Landesgemeinde in Schwyz beschloß den 18 Nov., wofern von Ihrer Königlichen Majestät selbst über alle Punkte der nach Solothurn ertheilten Instruktion bis auf nächste Majenlandsgemeinde Siegel und Brief zugestellt werden, so soll die Capitulation angenommen, widrigenfalls aber für ein und allemal abgeschlagen sein! — Bei diesem Beschlusse blieb die Landesgemeinde den 25. Nov., wo er neuerdings zur Abstimmung kam, ja er blieb es auch den 16. Dec., obgleich von Lucern, katholisch Glarus, Freiburg und Obwalden dringende Vorstellungen gemacht wurden, daß man denselben ändern und sich von den übrigen Ständen nicht trennen solle, und obgleich von der französischen Gesandtschaft unter dem 8. Dec. aufmerksam gemacht worden war, daß der Termin zum Unterschreiben den 18. Dec. ablaufe, nach welchem die Pforte für ein und allemal geschlossen und keine Bundesfrüchte mehr zu beziehen sein werden.

Der Ambassador antwortete den 26. Dec. sehr höflich auf das Ansinnen von Schwyz, dem Könige die im Anschlusse beigelegten Instructionspunkte der Landsgemeinde vom 6. Oct. zur Besiegelung und eigenhändigen Unterzeichnung vorzulegen, daß der Termin ausgelaufen und alles fernere Schreiben unnütz sei. Schwyz fand es

für nothwendig, die katholischen Mitstände zu versichern, daß das französische Geschäft ihren bundesmäßigen Beziehungen keinen Eintrag thun soll, was von Nidwalden, Uri und Solothurn mit eben so freundschaftlichen Gesinnungen beantwortet wurde.

Den 19. Jänner 1765 erfolgte von dem französischen Hofe der Schlag, der nach den bisherigen Vorgängen nicht ausbleiben konnte, er erfolgte aber auf eine herbe und auffallende Art. Die Declaration des Königs, nachdem sie das Betragen des Kantons Schwyz als undankbar qualifizirt, sagt, daß Sr. Majestät sich entschlossen habe, de rompre toute Alliance avec le dit Canton de Schwyz et de le priver, ainsi, que tous les sujets des avantages, quils en retiroirent soit chez eux soit dans son royaume. En consequence sa Majesté a déclaré et dèclare par ces présentes signes de sa main, qu'Elle ne compte plus le dit Canton de Schwyz au nombre de ses chers anciens et fidèles alliès du louable corps Helvetique et qu'Elle n'entend plus conserver à son service les Trouppes du dit Canton, qui s'y trouvent actuellement, soit dans le regiment des gardes Suisses soit dans les autres regiments suisses a sa solde. Leur ordonnant de se retirer dans leur Canton ainsi et de la manière qu'il leur sera prescrit de sa parte. Sa Majesté ordonne pareillement a touts les Cents Suisses de sa garde, Suisses de douze et des appartements, Suisses employés dans les chateaux, Maisons, Jardins et bâtimens de sa Majeste, Suisses de portes et autres du Canton de Schwyz de vider le royaume dans l'Espace d'un mois après la publication de la présente Déclaration a peine d'y être contraints par toutes voies dues et raisonables, defendant sa Majesté a toutes personnes de quelque qualité et condition, qu'Elles soient dans son royaume de garder,ni recevoir les dits Suisses du Canton de Schwyz a leurs gages ou autrement à peine de désobéissance.

Wenn die Ausdrücke dieser den 20. Jänner an den öffentlichen Plätzen und Thoren der Stadt Paris angeschlagenen Erklärung scharf genug waren, so waren diejenigen einer zweiten, den Offizieren mitgetheilten und vor der Mannschaft abgelesenen, wo möglich noch schärfer, selbst die Vertröstung, daß diejenigen, welche, nachdem sie sich in ihren Kanton werden begeben haben, wiederum in das Königreich zurückkehren wollten, um weiters fortzudienen, und zu den Gnadengeldern, auf welche sie gemäß ihrer Dienstjahre und Verdienste zu rechnen haben, gelangen zu können, wieder auf's Neue werden aufgenommen werden, und ihnen ihre frühern Dienste ange-

rechnet werden, allenfalls sie ihrem Canton absagen und jeder vor dem 10. nächst künftigen Maien sich bei seinem Regiment einfinden werde, erfolgte, weil „der König über das Schicksal der Offiziere und Soldaten, als unschuldige Schlachtopfer eines unvernünftigen und unbändigen Volkes (d'un peuple deraisonable et effréné) zum Mitleiden sich hatte bewegen lassen." Die Anzeige von dieser Abdankung geschah zunächst von Hr. General von Reding, welcher ersuchte [62]), man möchte bei den Ständen Basel, Bern, Solothurn und Lucern um ungehinderten Durchpaß für seine Truppen nachsuchen, indem er den 11. Februar nächsthin in Hüningen eintreffen werde. Auch der französische Botschafter berichtete den 26. Jänner an den Stand Schwyz, so wie an Lucern zu Handen der katholischen Stände, daß der König die Truppen des Cantons Schwyz abgedankt, der Bund von 1715, und alle Beziehungen zu diesem Stande aufgehört hätten, und daß folglich die Bürger desselben durchaus nichts mehr im Königreiche zu suchen haben. Der Stand Schwyz beschwerte sich gegen dieses Schreiben, weil man ihm in demselben Hartnäckigkeit vorgeworfen, und bemerkte, daß Frankreich wenigstens die rückständigen Bundesfrüchte hätte bezahlen können; die gleiche Vorstellung wurde von Schwyz auch den katholischen Orten gemacht. Den 13. Februar rückten 17 Mann von der Compagnie der hundert Schweizer und einige Portenschweizer in Schwyz ein, und den 15. Februar Hr. General von Reding, Hr. Gardelieutenant Schorno, Hr. Gardelieutenant Joseph Franz von Reding, und Hr. Hauptmann Carl von Reding aus Flandern sammt Wachtmeistern und ungefähr 82 Soldaten von der Garde und den kleinen Regimentern, in Begleitschaft der zu ihrem Empfange abgeordneten Hrn. Majors mit drei Fahnen von der Gardecompagnie, den Fahnen von Hrn. Hauptmann Carl von Redings, wie auch denen von Hrn. Hauptmann Heinrich von Redings Compagnie. Die Hrn. Offiziere mit ihren Spontons, die übrige Mannschaft aber wohlbekleidet mit Unter- und Uebergewehr.

Man zog zuerst in die Pfarrkirche und nach allda gehaltenem Salve Regina, in guter Kriegsordnung auf den Platz, allwo nach aufgepflanztem Bajonett und präsentirtem Gewehr die Fahnen auf das Rathhaus getragen wurden, worauf Hr. General von Reding mit einer kurzen Rede das Volk entließ.

So war denn die Angelegenheit mit Frankreich zu ihrem Ab-

schlusse gekommen; mochte auch Einigen dieser Erfolg gefallen, so konnte doch die Mehrzahl der Exaltados denselben weder erwartet, noch begehrt haben; um so grimmiger wurde jetzt die Leidenschaft, und weil die Faust, welche man gegen Frankreich machte, diesem keine Beulen verursachte, so kehrte sich die Wuth gegen die bisherigen Führer und Lenker der französischen Angelegenheit, namentlich gegen Hrn. Landammann Franz Ant. von Reding, und Pannerherrn Carl Dom. Jütz. Es ist kaum einem Zweifel unterworfen, daß diese beiden Männer es waren, welche die Agitation gegen das französische Reglement hervorgerufen, daß sie dasselbe in Mißkredit brachten, um es hinterher wieder nach einigen unbedeutenden Abänderungen zu empfehlen, zeugt keineswegs dafür, daß sie Zwecke und Mittel gehörig zu zu berechnen im Stande waren Das eigene Werk wuchs den Urhebern über den Kopf, es gieng ihnen, wie dem Zauberlehrling, der die Geister, die er zu rufen verstund, nicht mehr zu bändigen vermochte; andere Kräfte, und andere Personen bemächtigten sich der nämlichen Mittel gegen sie, welche sie gegen andere angewandt hatten, beide zu ihrem endlichen Verderben [63]).

Als am St. Josephstag den 19. März die Landsgemeinde sich versammelt hatte, und der Landammann Frz. Ant. von Reding dieselbe eröffnen wollte, erhob sich ein Murren gegen ihn, und Richter Frz. Ant. von Hospenthal verlas eine schriftliche Klage des Inhalts, daß der neuen Diensteinrichtung, wie sie zu Solothurn verabredet worden, das Bündniß v. 1715 zum Fundament diene und demselben angehängt werden sollte. Hierauf wurde der Landweibel an das Schwert gestellt, und Hr. Landammann Frz. Anton von Reding, weil er sich des französischen Geschäftes allzuviel angenommen, und sich partheiisch gezeigt [64]), für ein- und allemal aller Ehren und Aemter entsetzt, und hierauf Hr. Rathsherr und Ehrengesandter Franz Dom. Pfyl bis auf nächstkünftige Maienlandsgemeinde zum Landammann erwählt [65]). Nach Verlesung des Schreibens des Ambassadors vom 26. Jänner, und der Erklärung des Königs, wurde ermehret, daß alle dem Kanton Schwyz Angehörige, welche noch in Frankreich geblieben, oder wieder dahin reisen würden, wenn sie nicht bis St. Gallentag wieder in ihrem Vaterlande sich einfinden, als Verbannte betrachtet und ihr Vermögen ihren Erben verabfolgt werden sollte.

Herr General v. Reding war auf diese Landsgemeinde citirt worden, um Bericht zu erstatten, wie es bei der Abdankung zugegangen, er entschuldigte sich aber in einem Schreiben von Seedorf aus, wohin er sich zurückgezogen hatte. Er sowohl, als die abwesenden Vorgesetzten, und besonders der Pannerherr Jütz wurden auf nächste Landsgemeinde den 24. März citirt; an letzterm Tage erkannte dieselbe auf die Anträge von Landeshauptmann Carl Dom. Pfyl, Landvogt Kenel, Richter Frz. v. Hospenthal und entgegen den Anträgen auf Einthürmung und Examinirung, weil der 1715ner Bund von unserm Stande gleich dem Defensional anerkannt worden, die beiden Gesandten Jütz und Reding aber wider den hohen Gewalt gehandelt haben und der 1715ner Bund dermalen noch nicht abgethan sei, so soll man die genannten Herren, weil man Proben genug habe, als dem Vaterlande untreue Leute abstrafen, und Jütz wie Reding aller Aemter und Ehren entsetzt sein, das Panner diese Nacht durch 100 Mann in Landm. Jützen Haus bewacht, und morgen mit 225 Mann in die Kirche begleitet werden; und Landleute sollten zu diesem Zweck ausgezogen werden, und jedem 1 Gl. bezahlt werden; die Kosten giengen auf Rechnung von Landammann Jütz. Am folgenden Tage wurde auf den wiederholten Antrag auf eine Untersuchung, der Beschluß von gestern nicht nur bestätigt, sondern auch erkannt, (was „man vor Gott und der Welt gerecht fand"), daß wenn die HHrn. Jütz und Reding über kurz oder lang durch sich selbst oder Jemand Anderm schriftlich und mündlich, in oder außer dem Land sowohl dieses französischen, als anderer Geschäfte sich annehmen oder anmaßend würden, sie wirklich das Leben verwirkt und verloren haben sollen. Endlich wurde beschlossen, daß beide Herren, mit einander, so viele Gemeinden des französischen Geschäfts wegen gehalten worden, so viele halbe Thaler auf jeden Landmann bezahlen sollen, ebenso sollen beide Herren, die des französischen Geschäfts wegen für Conferenzen 2c. erloffene Kosten dem Lande ersetzen und bezahlen, und endlich, wer einem Landmann vorhalten und darauf beharren würde, daß obige beide Herren ungerecht bestraft worden, soll dem Vogel im Luft erlaubt sein.

Dieses Urtheil ist dennoch seither oft und viel ein ungerechtes genannt worden; auch wir erlauben uns, dasselbe trotz dem Anathema, welches die Landsgemeinde im Gefühle ihrer Unfehlbarkeit

auf die Bekritler desselben setzte, ein durchaus ungerechtes zu nennen, nicht deßwegen, weil die Landsgemeinde sich anmaßte, die Herren Reding und Jütz ihrer Aemter zu entsetzen; dazu stund ihr die vollständige Gewalt zu, gemäß der 25 Punkte; auch nicht deßwegen, weil sie die Straf-Competenz ausübte, denn abgesehen, daß nach damaligen Begriffen der Souverain alle Gewalt in sich concentrirte, was sich bei allen Regierungsformen zeigte, in dem bekannten Spruch Ludwigs XIV. eben so gut, als bei der Landsgemeinde; so war es gar nicht ohne Beispiel, daß auch noch im 18. Jahrhundert diese letzte die Strafgewalt ausübte [66]), die ihr überdieß ursprünglich ausschließlich zukam. Zudem lag es ihr ob, die Kosten einer Landsgemeinde auf diejenigen zu verlegen, welche sie unnöthigerweise verlangt hatten [67]); allein das war ungerecht, daß man ihnen zur Last legte, sie hätten in Solothurn gegen ihre Instruktion gehandelt, das war falsch im Gegentheil; hatten sie in Abschied gegeben, daß sie alles an „ihren höchsten Gewalt" bringen müßten, mit dem Zusatz, daß das in dem Eingang der Capitulation befindliche Wort „Versprechen" nicht auf ihren Stand gemeint sein solle, sondern daß sie es lediger Dingen hinterbringen wollen [68]); daß man durch ein untergeschobenes Majestätsverbrechen und durch eine eigenthümliche Begriffsverwirrung gegen diese beiden Männer mit einer bisher unerhörten Strenge verfuhr, zeugt von dem ungeheuren Grade der politischen Leidenschaft, und von der Schlechtigkeit derjenigen, welche diese Anträge brachten.

Die Landesgemeinde, weit entfernt in ihren spätern Sitzungen von ihrem Mißtrauen zurückzukommen, verschärfte vielmehr ihr Urtheil, indem sie, auf das Begehren von drei Landleuten von Weesen, d. 14. April beschloß, daß das Sitzgeld auch den zu Weesen angesessenen Landleuten, und allen andern Landleuten, welche in benachbarten Orten dienen, bezahlt werden müsse, dieses auch d. 1. Mai bestätigte, und verordnete, daß es auch allen, welche bis zur Austheilung das 16. Altersjahr erfüllt haben, bezahlt werden solle, den Erben der Verstorbenen für so viele Landsgemeinden, als diese erlebt hatten. Ausgeschlossen blieben nur diejenigen, so in fremden, absonderlich französischen Diensten sich befanden; zwar wurde den beiden Herren d. 27. März ein Aufschub bis Maien für Bezahlung, auch Gl. 18,200 Kirchengeld als Anleihen gegen Hypothek bewilligt; allein zu gleicher Zeit untersagt,

sich aus dem Lande zu begeben, und gedroht, wenn sie bis Sonntag nicht zahlen, so solle man sie in Thurm thun! — Das Anleihen hatten die Herren nicht selbst zu besorgen, sondern die Hypotheken und das aufgebrachte Geld mußte dem regierenden Landammann ausgehändigt werden; untersagt war „aus besondern Ursachen" beim fürstlichen Gotteshaus St. Gallen Geld aufzubrechen. Das Geld wurde Kirchgangweise vertheilt.

In Bezug der Summe, so wird sie von Blumer und Monard mit Gl. 80,000 für jeden einzelnen zu hoch angegeben.

Nach einer im Archiv Schwyz liegenden Zusammenstellung betrug der gemeinschaftliche Beitrag Gl. 75,852 ß. 32 a. 2, und traf jedem der beiden Herren zu bezahlen Gl. 37,926 ß. 16 a. 1 [69]).

Auf Hrn. Landammann v. Redings Gütern, Haus und Hof, unterer Brühl sammt Ried zu Seewen, welchen Hof selbst Hr. Kantonsrichter Wyß, die Matten Schmitten [70]), so Hr. Commandant Gensch besitzt, die Berggüter Roßboden, Hettisbergli und ein Stück Wald im Mutathal wurden im Ganzen Gl. 21,673 ß. 13 a. 5 aufgesetzt. Die ganze Cautionssumme für die, für ihn aufgenommenen Gelder betrug Gl. 40,000.

Auf den Gütern von Hrn. Landammann und Pannerherrn Jütz, nämlich Haus und Hof Lentzli, der Mättenfor, der Weißerlen, Lieutenant Karl Schornos Haus und Hof, und der Sagenmatt in Brunnen wurden aufgesetzt Gl. 17,800. Mit Ausnahme eines Anleihens vom Kloster Einsiedeln im Betrage von Gl. 3000 wurde alles aus Anleihen im Lande gedeckt. Wo die Güter und allfällige Baarschaft nicht hinreichten, wurde Capital verkauft oder als Hypothek gegeben.

Ein solcher Schlag mußte selbst den Hrn. Pannerherr Jütz, obgleich ihm noch immer 200,000 Gl. Vermögen blieben, unendlich ergreifen, und war vielleicht die Ursache seines, schon nach zwei Jahren erfolgten Todes [71]). Seine sieben Söhne und die Tochter sollen immer noch Jedes Gl. 25,000 geerbt haben; in der Folge, ja bis in die neueste Zeit wurde immer noch von solchen, die später ihre Leidenschaft bereuten, oder zur Sühne für Abgestorbene, an die Familie zurück bezahlt [72]).

Schwerer fiel die Wucht des Unglücks auf Hrn. Landammann Frz. Ant. von Reding; er war ruinirt; außer dem Lande suchte und fand er bei dem Abte von St. Gallen, der ihn zum „Gottes-

hausmann" erklärte, sowie bei seinen Freunden in Zürich und Bern das Brod des Verbannten. Flehend, und rührend wandte er sich an Landammann und Rath von Schwyz; derselbe konnte natürlich nichts thun, die Landsgemeinde, der man den Brief vorlas, sah in der Versicherung seiner Unschuld nur Verstocktheit, seine rührende Bitte brachte den gegentheiligen Effect hervor, „es solle, hieß es, dem Franz Ant. Reding von gegenwärtigem hohen Gewalt aus geschrieben werden, daß, weil er sich seines gegen dem Vaterland, als einem gefreiten Stande begangenen schweren Fehlers und Verbrechens nit erkennen wolle, wie aus seinem Schreiben zu bemerken, er in Zeit der 14 nächsten Tage sich in unserm Lande einfinden, oder ausbleibenden Falls er mit Namen und Geschlecht auch Contrefait öffentlich au unser Hochgericht geschlagen, und er aus allen löbl. 13 Orten und aus gesammter löbl. Eidgenossenschaft von uns würklichen verrufen werden. Ein solches soll auch an Ihro fürstl. Gnaden zu St. Gallen geschrieben, die bundesmäßige Auslieferung nach eidgenössischen Rechten anverlangt und Ihro fürstl. Gnaden auf die gleiche Ursache der gerechten Bestrafung, wie solche von Wort zu Wort gleichlautend, wie auch das dem Franz Anton Reding abgegebene Schreiben beigelegt werden (6. Mai)

Hr. Landammann Pfyl wagte es d. 26. Mai, gegen diesen Beschluß einige Vorstellungen zu machen, fand es aber für nothwendig, sich vorher durch ein besonderes Mehr die Erlaubniß dazu ertheilen, und sich für das, was er zu sagen habe, seiner Ehre, Hab' und Gut sicher stellen zu lassen [73]). Nach dieser eigenthümlichen Vorbereitung stellte er vor, wie daß er von Außen her vernommen habe, daß die letzthinige Erkanntnuß sehr empfindlich aufgenommen und angesehen werden wolle, und deßwegen zu besorgen stehe, daß wenn man allenfalls auf derselben beharren würde, es zu Frauenfeld Händel absetzen dürfte, so von gefährlichen Folgen sein möchte. Auf dieses wurde die Exekution des Beschlusses für einmal eingestellt, indem man schauen wolle, wie der Franz Anton Reding sich aufführen werde, und dafern er hier im Land sich aufhalten wollte, so sollte solches ihm auch gestattet sein, so lange er sich still und ruhig betragen würde. Dieser freundschaftlichen Einladung der Wilden folgte indessen der Gewitzigte nicht; erst als er sein Ende nahen sah, nach sechsjähriger Abwesenheit, kam

er, um zu sterben [74]). Seinem Stamme blühte kein Glück mehr; dieser ist ausgestorben; ein Sohn Zeugherr Franz Bonifaz von Reding [75]) und sein Enkel gleichen Namens verkamen, theilweise durch eigene Schuld.

Nie hatte ein Beamteter des Kantons Schwyz so schwer die Rache des Volkes erfahren, wie er, und wenn er auch, wie wir oben anzunehmen uns gedrungen fühlten, nicht ganz unschuldig war an den ersten Bewegungen, sondern unter den allezeit, aber bisweilen zu stark wirkenden Triebfedern der vorgeschützten Religions- und Freiheitsgefahr selbstsüchtige Zwecke verfolgen wollte, so hatte er doch auf unerhörte Weise gebüßt, was andere so viel und oft straflos gethan [76]).

Indessen war die Landesgemeinde und das ganze Land der Schauplatz gegenseitiger Verdächtigungen, Verschimpfungen und Androhungen. Gegen solche konnten sich die Günstlinge des Volkes leicht schützen, indem sie da, wo sie sich allmächtig fühlten, an der Landesgemeinde die Gegner aufforderten, ihre Klagen in der Versammlung selbst vorzutragen.

Eine solche Provocation war diejenige des Richters Franz Anton von Hospenthal, der durch dieselbe eine förmliche Unverletzlichkeit seiner Person erwirkte, so zwar, daß wenn Jemand sowohl geistliche, als Manns- und Weibspersonen wider Hr. Richter ab Hospenthal etwas Widriges schon ausgeredet hätte, oder noch ausgeredet werden möchte, solle solches in Proceß eingegeben, und die fehlbaren Weltlichen an der Landsgemeinde nach Verdienen abgestraft, die Geistlichen aber dem geistlichen Richter überantwortet werden.

Auch der für den Herrn Jütz zum Pannerherrn gewählte Landammann Werner Alois Wäber erklärte den 26. März, daß Peter Anton Ulrich angerathen, die zu Frauenfeld gewesenen Herren Ehrengesandten möchten in Thurm gethan und gefoltert werden, wobei auch ausgesagt worden, der neue Pannerherr werde nicht länger als bis zur Maienlandsgemeinde beim Amt verbleiben; weßhalb er verlange, daß Peter Antoni Ulrich Dasjenige, was er wisse, und was wider seine Ehre laufe, hier öffentlich an den Tag legen solle, damit er sich auch öffentlich darüber rechtfertigen könne; sonst er sich das ihm anvertraute Panner in sein Haus zu nehmen, nicht würdig erachtete.

Peter Anton Ulrich, abwesend, wurde auf den folgenden Tag citirt, und entschuldigte sich, daß er mit seinem Antrag den Pannerherrn Wäber nicht gemeint habe, sondern lasse ihn als einen braven Ehrenmann gelten und wisse nichts Ungerechtes von ihm: „So hat dann auch Herr Landammann und Pannerherr Wäber alle Freundschaftsversicherungen [77]) gegen den Peter Anton Ulrich gethan, und so mithin ist Titl. Herr Wäber neuerdings als Pannerherr durch ein Mehr, und noch Peter Anton Ulrich als ein Ehrenmann bestätet, und also dieser Handel freundschaftlich an sein Ende gelegt worden."

Am nämlichen Tage erkannte die Landsgemeinde, daß der französische Prozeß wieder fortgesetzt werden solle. Für Pannerherr Jütz, der bisher als Präsident der Untersuchungscommission functionirt hatte, wurde Landeshauptmann C. D. Pfyl gewählt; sonderbarerweise fand sich derselbe aber bald selbst unter den Angeklagten.

Es hatten schon im April des vergangenen Jahres zwei Zeugen gegen ihn deponirt, daß er das französische Reglement im Anfang angerühmt habe, und sich geäussert, wenn früher eine solche Ordnung eingeführt worden wäre, so wäre er in Frankreich geblieben. Was jetzt Rathsherr Steiner, Richter Wyget und andere deponirten, wissen wir nicht, da die Acten über die in dieser zweiten Untersuchungsperiode vorgenommenen Verhöre fehlen.

Den 28. April beschwerte sich Pfyl, daß über ihn auch processirt, und mehrere Kundschaften verhört worden seien, da doch männiglich bekannt, mit was für einem vaterländischen Eifer er immer an allen Landsgemeinden und sonsten für das Wohlsein des gemeinen Wesens gearbeitet habe, und daß auch der Prozeß nicht für die Vaterländischen, sondern für die Französischen erkannt worden sei. Man wollte ihn nun ohne weiters liberiren; da er aber dieses nicht zugab, so wurde sein Proceß abgelesen, und ermehret, daß Herr Landshauptmann Carl Dominik Pfyl, weilen er für keine Fehler erfunden werden könne, für vollkommen unschuldig erkannt sein solle, und daß alle diejenigen, welche ihn angeklagt, oder die Kundschaft der Commission wider ihn eingegeben, in seinen Antheil Proceßkösten verfällt sein sollen. Als aber später den 16. Mai obgenannte Zeugen sich beklagten, daß man ihnen vorwerfe, sie hätten faul und falsch wider ihn

Kundschaft abgegeben, und Herr Pfyl erklärte, daß sie mit Recht und Gerechtigkeit wider ihn Kundschaft abgegeben haben, so wurden sie und alle ohne Ausnahme, die wider ihn als Zeugen aufgetreten waren, als Ehrenmänner erklärt, und hingegen Herr Landshauptmann Pfyl in seinen Antheil Proceßkösten verfällt. Das Gefühl, daß dieser Zustand wohl nicht immer bleiben könne, daß vielleicht bald ein Umschwung der Dinge eintreten müsse, mochte um diese Zeit selbst bei den Exaltirtesten erwacht sein; sie suchten sich daher durch Beschlüsse auf diese Fälle, und gegen allfällige Vorwürfe sicher zu stellen.

„Weil ein ehrlicher Landmann wegen seinen Rathschlägen in Gefahr gesetzt, und solche Rathschläge ihm vorgeworfen, geäfert und geänzet werden könnte, so soll ein solcher, der es thäte, und auf Abmahnen nicht abstünde, laut dem Defensional angesehen, und dem Vogel in der Luft erlaubt sein. (26. März.)"

„Es ist auch ermehret und erkennt worden, daß wer die hohen Landsgemeind-Erkanntnusse äffere oder äntzen würde, sei es Manns- oder Weibsperson, Landleute oder Beisässen, der oder die sollten dem Defensional gleichgehalten und geachtet werden. (6. Mai)."

Den 20. Mai wurde letzterer Beschluß auf's Neue bestätiget und hinzu gefügt, daß wenn diejenigen, welche bestraft worden, wieder zu Aemtern gelangen, und wider die über sie ergangenen Urtheile zu streben sich unterstehen würden, oder durch andere so etwas sollten in Antrag bringen lassen, so sollten sie dem Defensional gleich geachtet, und noch dazu in Gl. 1000 Buß verfällt sein.

Das Defensional war und blieb stäts der stärkste Ausdruck, eine politische Ketzerei zu bezeichnen.

Die Furcht vor spätern Repressalien hielt indessen die Landsgemeinde nicht ab, die Processe gegen die Angeklagten fortzusetzen.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir einige Urtheile trotz ihrer ermüdenden Gleichförmigkeit geben.

Abgesetzt wurden Hr. Rathsherr Karl Aufdermauer, Hr. Kirchenvogt und Alt-Rathsherr Jos. Leonard Ehrler, Hr. Rathsherr Leonard Karl Giger, Hr. Rathsherr Johann Caspar Büler. (1. Mai.)

Ehrler, der das letzte Jahr schon des Rathes verlustig erklärt worden war, und sich nicht gebessert hatte, [78]) wurde das

Wehrimeisteramt entzogen und er zu Gl. 300 Buß verfällt, welche als Fond für eine Wallfahrt auf den Gubel angelegt werden sollten.

Büler mußte sechs neue Panzer in das Zeughaus anschaffen, Giger wurde in ß 30 Sitzgeld für jeden Landmann verfällt und zu einem Beisässen erklärt, alle vier, so wie alle folgende in die Proceßkösten verfällt.

Franz Bösch und Rathsherr Jacob Gwerder wurden einfach in die Proceßkosten verfällt. Anton Hediger im Muthathal mußte überdieß in der Capelle zu Seewen sechs heilige Messen lesen lassen, Meister Martin Felchlin von Steinen mußte Gott, die Heiligen, wie auch eine hohe Landesgemeinde um Verzeihung bitten, und sodann eine Wallfahrt zum sel. Vater Bruder Clausen verrichten, und dem regierenden Hrn. Amtsmann den Beichtzeddel bringen.

Den 3. Mai wurde Schützenmeister Bonifazius Ulrich, und Vorsprech Ignaz Ulrich ebenfalls zur Abbitte gezwungen, letzterer mußte in die Landesgemeinde hineinknien.

Am gleichen Tage wurde Siebner Georg Franz Schreiber verurtheilt, 50 gute Knüttel in's Zeughaus, und 50 nach dem Rothenthurm bis St. Johannstag fertigen zu lassen. Spielmann Karl Linggi mußte nebst knieender Abbitte eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten. Kirchenvogt Leonard Föhn im Mutathal mußte in den Ring hineinknien, Gott, eine hochweise Landesgemeinde, wie auch den Hrn. Rathsherr Gallus von Ospenthal, von dem er, was er gesagt hatte, gehört haben wollte, um Verzeihung bitten, viermal beichten und den Beichtzeddel dem regierenden Landammann bringen.

Die Verbrechen dieser Verurtheilten werden in dem Protokoll der Landsgemeinde nicht benannt, bestehen aber bloß in mündlichen Aeußerungen gegen die herrschende Partei, und besonders gegen die Person des Landeshauptmann C. D. Pfyl.

Hr. General v. Reding hatte sich schon drei Mal durch ärztliche Zeugnisse entschuldigen lassen, der eben so oft wiederholten Citation vor der Landsgemeinde zu erscheinen, nicht Folge leisten zu können; den 6. Mai setzte die Landsgemeinde eine eigene Commission aus den wüthendsten Demagogen zusammen, um ihm den Proceß zu machen, ließ ihn auch auf nächsten Sonntag noch einmal vor die Landsgemeinde citiren; allein Hr. General erschien wieder

nicht, sondern verlangte einen Vorsprech, worauf den 19. Mai die Landesgemeinde nach abgelesenem Prozeß, und ohne die Vervollständigung desselben abwarten zu wollen, erkannte, er habe über die Prozeßkosten, eine Landsgemeinde und auf jeden Landmann einen Thaler Sitzgeld zu bezahlen [79]).

Mit diesem letzten Schlage war das Gewitter vorbei, und wenn es auch noch hie und da blitzte, so rauschten die tobenden Fluthen doch allmählich in ihr gewohntes Bete.

Schon an diesem Tage hatte Hr. Landammann Pfyl dringend zum Frieden und zur Eintracht gerathen, hatte vorgestellt, wie nöthig es sei, die Geschäfte zu beschleunigen, und mit den Landsgemeinden einmal aufzuhören, die Prozesse abzustellen, die Worte „lind und hart" nicht mehr zu gebrauchen, und den Räthen und Gerichten die verfassungsmäßige Gewalt wieder zurückzugeben. Landammann Pfyl hatte bei jeder Eröffnung der Landesgemeinde ähnlich gesprochen, heute mehr und dringender als je; er mochte dazu heute auch noch mehr Grund haben, denn schon d. 16. dieses Monats hatte sein Vetter Zeugherr Pfyl eine arge Schlappe erlitten, wie wir dieses später ersehen werden, er selbst mußte heute die Landsgemeinde ersuchen, von seiner eigenen Redlichkeit und Treue überzeugt zu sein und Gerüchten keinen Glauben zu schenken.

Daß eine mildere Stimmung, oder vielmehr eine starke Reaction einzutreten begann, lag der Beweis schon darin, daß man gegen Landammann Zeberg und alt Statthalter Carl v. Reding keine weitere Untersuchung veranstaltete, obgleich laut Zeugenaussagen Hr. General von Reding zu Compiegne gesagt haben sollte, wenn er, Herr General, die Wahrheit hätte sagen wollen, so wären alt Landammann Zeberg und Altstatthalter Karl v. Reding um den „Grind" gekommen, er hätte aber lieber noch einen Thaler Sitzgeld bezahlt, als daß es seinem Schwager den Kopf gekostet hätte [80]). Der Zeuge war freilich kein besonders zuverlässiger, allein man hatte ihnen doch Wachen vor's Haus gestellt; die Landsgemeinde ging jedoch darüber weg, und lud ihnen bloß die Prozeßkösten auf. Sie bewies dadurch, daß sie wirklich, was sie übrigens schon d. 16. Mai beschlossen hatte, alle Prozeße vollkommen aufgeben, und man wieder mit einander als treue Brüder Lieb und Leid tragen und Frieden haben wolle.

Zu dieser Wendung mochte wohl am meisten dazu beigetragen haben, daß Hr. Landeshauptmann Carl Dom. Pfyl, der die wüthende Partei repräsentirte, seine Popularität zu verlieren anfieng, und d. 26. Mai dieselbe so sehr einbüßte, daß er aller seiner Ehrenstellen entsetzt wurde. Wie dieß gekommen war, ist ein Gegenstand, der uns wieder ein halbes Jahr zurückführt, und auf ein anderes Feld der politischen Umtriebe versetzt, welche damals den Boden unterwühlten. Bevor wir aber dieselben beschreiben, wollen wir in Kürze noch erwähnen, daß noch lange die Gemüther erhitzt waren; nicht Predigten, nicht Beichtstuhl vermochten die eingewurzelten Begriffe von der Hoheit und Unfehlbarkeit der Landsgemeinde und folglich der Gerechtigkeit ihrer Beschlüsse zu tilgen. Geistliche wurden in ihrer Kanzelrede unterbrochen [81]), wenn sie gegen dieselben Bemerkungen machten; erst die Zeit, welche die meisten Wunden heilt, vermochte auch den Aufruhr der meisten Gemüther zu stillen und dem Worte der Belehrung Eingang zu verschaffen. Es ist gewiß eine psychologische Wahrheit, daß Worte gegen die Leidenschaft, wenn sie auf ihrer Höhe sich befindet, nur aufreizend wirken; darum hatte der Landrath zugleich mit der Bestrafung eines solchen Ruhestörers beschlossen, eine Deputatschaft an HHrn. Bischöfl. Commissarius und den Pater Guardian zu schicken, um sie zu ersuchen, über das französische Geschäft und das Sitzgeld keine Anzüglichkeiten mehr in den Predigten vorbringen zu lassen (3. Sept. 65). Pater Guardian antwortete wirklich, daß er selbst nicht finden könne, daß es einer Seele Frucht bringe, und werde es seinen Brüdern einschärfen; Hr. Commissarius verlangte eine Landrathserkanntniß, welche von Hrn. Landeshauptmann Franz Maria Abyberg redigirt, demselben überschickt wurde [82]). Erst im Jahr 1772, dend ritten Fasten-Sonntag, durfte man es wagen, gegen die bereits im Jahr 1708 vom Bischöfl. Generalvicar verdammte, und von Pater Chrysostomus Stadler, dem Bruder des unglücklichen Landvogt Stadlers, aufgestellte Lehre von der Allgewalt der Landsgemeinde, und gegen die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Strafen mit mehr Ernst aufzutreten; wenigstens mit dem Erfolg, daß Einzelne anfiengen Rückerstattungen zu leisten [83]). Die Gemüther waren auf diese Predigt vorbereitet, „Des Fragens und des Zweifelns, sagt der Redner, ist kein Ende; ja sogar Weiber und Mägdlein wissen allerhand

artige Fragen über diese Materie aufzuwerfen. Kaum kommt man in eine Krankenstube, und hat den Kranken begrüßt, so stehen schon zwei, oder wohl gar drei, über diese Materie zu fragen aufgesperrte Mäuler herum; von den Beichtstühlen, öffentlichen Zusammenkünften und Zechtischen will ich gar nichts melden. Kurz der Zweifel ist öffentlich und allgemein, also ist auch eine öffentliche, allgemeine und wahrhafte Lehre für denselben nöthig." Der Prediger verwahrt sich auch gegen das boshafte Gerücht, als sei der Geistlichkeit vom Bischofe verboten worden, über diese Materie zu predigen, oder zu christenlehren [84]). Er machte auch geltend, daß die hochw. Geistlichkeit in einem Kapitel einträchtig erkannte, daß diese Weise zu richten widerrechtlich und unverantwortlich sei, und daß beschlossen worden sei, von allen Kanzeln, Beichtstühlen und in allen Christenlehren gegen dieses Verfahren zu reden.

Der Bund mit Frankreich war und blieb für Schwyz abgethan und es war dieses, wenn man von dem Standpunkt der schweizerischen Einigkeit und Unabhängigkeit ausgeht, eine Errungenschaft; denn nichts war so geeignet gewesen, die Katholischen und Reformirten aus einander zu halten, als dieser Bund mit seinen offenen und geheimen Artikeln. Und im Jahr 1777 war es der Milde und Güte Ludwigs des XVI. [85]) gelungen, über die Restitutionsgelüste der Katholiken, das Mißtrauen und die Eifersucht der Reformirten, und über so viele kleine Hindernisse des Eigennutzes und der Vorurtheile zu siegen, und alle Eidgenossen in einem Bunde mit Frankreich zu vereinen. Seit hundert und mehr Jahren waren die Schweizer sich nie mehr so nahe gewesen, als am 25. August dieses Jahres zu Solothurn, wo dieser neue Bund beschworen wurde. Schwyz war d. 27. April 1777 demselben beigetreten, und am nämlichen Tage hat „Hr. Landvogt Joseph Martin Reichlin [86]) bei dieser hohen Versammlung (Landsgemeinde) ganz unterthänig und demüthig gebeten, daß die ihm vor etwas Jahren wegen dem französischen Geschäft abgenommene Ehre nunmehr auch wieder gegeben und erstellt werden möchte, mit der fernern Aeußerung, daß, was die damals bestellte Geldstrafe belange, er hievon zu keiner Zeit mehr etwas zurückzufordern gedenke, sondern Alles in ewiger Vergessenheit hin und beruhiget sein und bleiben solle. Die gleiche Bitte und Aeußerung ist auch für die abgeleibten Herren

alt Landammann Franz Ant. v. Reding und Hrn. Landammann und Pannerherrn Jütz sel. durch dero Anverwandte gemacht, zumalen auch eben diese Ehrenstellung für den ebenfalls abgestorbenen Hr. Rathsherr Leonard Ehrler sl. bittlich anverlangt worden; welch' sämmtlicher Bitte in Gnaden erhört und erkannt worden, daß sowohl Hr. Landvogt Reichlin, als Hr. Landammann Reding, und Hr. Pannerherr Jütz und Rathsherr Ehrler sel. die ihnen an der Landesgemeinde vor etwas Jahren abgenommene Ehre wiederum gegeben und zugegönnt sein solle." Ein im Jahre zuvor (28. April 1776) dießfalls gestellter Antrag war nicht durchgedrungen, und den 27. April 1767 hätte es auf den Antrag, daß man den gestraften Herren auf ihr Begehren und ihre Kösten eine nochmalige Untersuchnng gestatten wolle, bald wieder Prügel abgesetzt, so daß der Antragsteller für gut fand, seinen Antrag zurückzuziehen, während die Landesgemeinde auf's Neue erklärte, wer wieder einen solchen Antrag bringe, und auf Abmahnen nicht davon abstehen würde, solle vom Malefizrath abgestraft, und dieser Beschluß alljährlich mit dem Defensional in den Kirchgängen ausgekündet werden.

So tief war das Vorurtheil gegen diese Herren gedrungen, und so sehr hatte die Vorstellung Platz gegriffen, daß, was die Landesgemeinde beschließe, eine von göttlicher Eingebung bewirkte That sei.

Schneller war Hr. General von Reding wieder in der Gunst des Volkes gestiegen, auch hatte dasselbe gegen ihn wirklich mehr Consideration gezeigt, als gegen jeden andern; nicht Jedem wäre es hingegangen, den erzürnten Landesfürsten so lange warten zu lassen, ohne seine Güter in Gefahr zu setzen. Seine Freunde fürchteten auch wirklich die Sequestration derselben [87]), wenn er durch wiederholte ärtzliche Zeugnisse den Citationen auswich, während man munkelte, es möchte mit der Krankheit nicht so gefährlich sein.[88])

Indessen war Hr. General ein Ehrenmann, wie es wenige gab; er zeigte eine besondere Liebe zum Vaterlande, und zog dasselbe den glänzendsten Anerbietungen des Königs vor; lieber wollte er in seinem Garten den Sonnenuntergang sehen, lieber zu dem wilden Volke zurückkehren, als den hl. Geist-Orden, das französische Bürgerrecht, und alle möglichen militärischen Stufen erhalten [89]).

Er blieb drei Jahre in Seedorf, im Jahr 1770 wurde er Statthalter, in den Jahren 1773 und 1775 Landammann. Werfen wir einen kurzen Blick auf seine frühere Laufbahn. General v. Reding war ein Sohn von Gardehauptmann Martin Leonard Xaver v. Reding und der Maria Elisabetha v. Reding; geb. 1711 d. 7. Oct. Schon 1725 trat er als Cadet unter seines Vaters halbe Compagnie, wurde 1726 Fähndrich, 1729 Unterlientenant und 1735 Hauptmann derselben; anno 1740 erhielt er den St. Ludwigs-Orden, wurde 1743 Brigadier und 1748 Feldmarschall; er war auch Kommandant des zweiten Batillons der Garde, und hat in den Feldzügen von anno 1734, 1742 und 1744, und den Belagerungen von Menie, Ypres, Freiburg, Mastrich, Bergopzone und den Treffen bei Richevaux beigewohnt; das Regiment Menie resp. v. Salis hatte er von Oberstlieutenant Anton Sebastian v. Reding erhalten, der dasselbe im Jahr 1756 nach Menie bekam, und von dem es auch den Namen Regiment Reding trug. (Leu's Lexicon)

Der General von Reding genoß die besondere Zuneigung des Königs, weniger die des Herzogs v. Choiseul [90]). An Neid und Mißgunst konnte es ihm nicht fehlen; schweizerische, namentlich Solothurnische Offiziere ließen es sich sehr angelegen sein, die Abdankung der Schwyzer zu beschleunigen, indem sie namentlich geltend machten, wenn sie der König nicht heimschicke, so werde sie die Landsgemeinde heimnehmen, was für Frankreich nicht ehrenvoll sei [91]).

Indessen hätten alle Intriguen doch nichts genützt, wenn nicht das Volk von Schwyz dazu geholfen hätte; man hatte dem General in Paris ein Regiment anerboten und 40,000 Liv., wenn er seine Gardekompagnie weggeben wolle, er erklärte aber, daß er sie nicht weggebe, selbe gehöre dem Stande Schwyz [92]).

Im Dezbr. 1764 dachte man daran, ihn zu entschädigen. Göldlin hatte an Beauteville geschrieben, diese unglückliche Geschichte wird den Hrn. von Reding 40,000 Liv. kosten. Man schlug nun vor, ihm die 30,000 Liv. Jahrgelder, die sonst der Kanton Schwyz bezog, und überdieß einen Ruhegehalt von 10,000 Fr. zukommen zu lassen, mit gleichzeitiger Belassung der 2000 Fr., die er ohnehin bezog [93]). Im Jahr 1739, d. 5. Oct. hatte er sich mit Elisabetha v. Reding vermählt, einer Tochter von Landammann und Pannerherrn Jost. Frz. v. Reding, und der

Maria Franziska Wäber, und Schwester von Statthalter Karl von Reding.

Er starb kinderlos 1782 d. 23. Mai, nachdem sein einziges Kind, Franz Karl Nazar, geb. 1740 d. 13. Okt., d. 24. Juli 1741 gestorben war.

Von seinen 71 Jahren hatte er 40 Jahre in Frankreich und in Feldzügen, und 3 Jahre in Seedorf zugebracht; trotzdem die wüthendsten Demagogen als seine Untersuchungsrichter aufgestellt waren, so ist doch sein Prozeß der vollkommenste Beweis seiner Ehrlichkeit.

Für das neue Reglement war er allerdings, das war durch den Prozeß bewiesen, immer gewesen, und obgleich er einsah, daß die Vortheile desselben mehr den gemeinen Soldaten, als den Offizieren zukam, worauf auch schon d'Entraignes aufmerksam gemacht hatte [94]).

(Schluß im nächsten Bande).

Erläuternde Noten.

---

1) Leu's Lexikon. Bd. VII. Seite 287.

2) Ebendaselbst Seite 291.

3) Diese Stärke hatte es nicht immer gehabt. Ibidem.

4) Vous ignorez point, quelle est l'origine de la Compagnie générale des suisses, et que destiné sans interruption depuis Charles IX, a la garde de notre Roi, lors-meme que les autres Troupes suisses revenaient dans leur patrie, jouir de fruits de leurs exploits militaires. Elle passe en 1619 de mains du célèbre Galaty a Mr. de Bassompierre, colonel général des suisses. Beauteville an die Eidgenossenschaft den 6. Juni 1767.

5) Abgedruckt in Leu's Lexikon. Bd. VII. pag. 241.

6) Dito pag. 256. Amtliche Sammlung der Tagsatzungsabschiede. VII. Bd. Erste Abtheilung, Seite 1361.

7) Vergleiche Zug's Anzug auf der Conferenz der Kathol. Orte im Decbr. 1729, eidgenössische Abschiede.

Es waren übrigens durch den 2. Art. des Bundes der ewige Friede, die Bündnisse von 1521—1663 und alle Beibriefe ratificirt.

8) Das Friedensgeld durch den ewigen Frieden von 1516 und das Bündniß von 1521.

9) Dr. Blumer Staats- und Rechtsgeschichte. II. Theil, pag. 92.

10) Die Jahrgelder werden zu Fr. 30,000 berechnet. Monnard, Geschichte der Eidgenossen. II. Theil, pag. 171.

11) Schwyz erhielt jährlich 800 Fässer, laut Schreiben der katholischen Stände an den französischen Ambassador, vom 23. Oct. 1764.

Vide Landsgemeinds-Protocoll vom 28. April 1762. Aus dem Berichte des damaligen Statthalters Frz. Anton v. Reding geht hervor, daß die Salzlieferung mit dem Bunde von 1715 nichts zu thun hatte, und daß für das Faß 20 Fr. 16 solds. und 4 Denier bezahlt und in Grandson an die Hand

genommen werden mußten. Vergleiche Landraths-Protocoll Nro. 16 vom 10. Juni 1758 und Bestallungsbrief vom 13. Novbr. 1754, ebendaselbst.

[12]) Monnard pag. 155.

[13]) Artikel 4.

[14]) **Du reste les Compagnies n'ont été levées qu'en traitant avec des Officiers particuliers sans l'aveu des Cantons; ils en ont dans la suite permis les recrues seulement.** Beauteville an Lucern den 9. Decbr. 1763.

[15]) Die Baronei Athis und Warin im Hennegau hatte Sebastian Heinrich v. Reding als Ehegemahl der Baronesse Theresia Ernestine Agnes **de l'Etrogne** seit 1694 inne, seine Tochter Maria Theresia von Reding Baronesse v. Athis und Warin verheirathete sich mit dem im Jahr 1762 verstorbenen Brigadegeneral Frz. Ant. v. Reding, der dadurch ebenfalls Baron zu Athis und Warin wurde, und von seinem Vater Jost Anton v. Reding auch die Freigrafschaft **Merveis** ererbt hatte. Sein Sohn Heinrich Karl August ist derjenige von dem hier die Rede ist. Wir haben angenommen, daß die von seinem Bruder Frz. Anton, laut Leu's Lexikon früher commandirte Compagnie auf ihn übergegangen sei, somit beim fünften oben bezeichneten Regimente stand.

[16]) Choiseul selbst sagt: „Man erstaunt, wenn man vernimmt, daß es unter den 18,000 Schweizern, die Ihre Majestät besoldet, nicht 3000 gibt, die es wirklich sind." Monnard II. Theil, pag. 142.

[17]) Artikel 9 des Bundes.

[18]) **Ministre et Secrètaire d'Etat ayant le Departement de la guerre et de la Marine et la Correspondance avec les cours d'Espagne et de Portugal.**

[19]) Artikel 17.

[20]) Artikel 18.

[21]) Artikel 19, 20, 21.

[22]) Artikel 31. Abgedruckt auf Seite 692, Monnard II. Theil.

[23]) Artikel 40.

[24]) **Ordonnance du Roi, concernant le Regiment grison de Salis du 1. Mars 1763.**

[25]) Antwortschreiben von Lucern d. dato 2. Mai 1763.

[26]) Den eigentlichen Grund, warum das Schreiben nicht abgieng, findet man nicht in der daherigen Meldung Zürichs an die Stände; wohl aber in der Relation **d'Entraignes** an den Minister **de son voyage a la Diéte de** Frauenfeld. Monnard II. Theil, pag. 696.

27) An Hrn. Landammann Frz. Ant. von Reding als burgundischer Salz-Admodiator seit 13. Nov. 1754. Seine Amtsdauer war von 1755 bis 1767 bestimmt; allein von 1762 fand er sich veranlaßt, den Landrath versprechen zu machen, daß, wenn die Landsgemeinde ihm die Stelle nehmen wollte, ihm verhilflich zu sein, daß sie ihm verbleibe. Landrathsverhandlung vom 24. April 1762. — Landsgemeinds-Protocoll vom 28. April 1762.

28) **Le Reglement n'accorde à l'Etat Major que l'autorité de veiller à l'exacte distribution des fonds destinés pour la Solde et l'entretien général des regiments; les capitaines recevront eux-memes la totalité du traitement de leurs Compagnies à *l'exception du prêt*, qui doit *être une chose sacrée* et qui sera distribué directement aux officiers et soldats, afin que Personne ne puisse souffrir le moindre dommage.** Fast sollte man glauben, es wäre bisher nicht ganz richtig mit der Austheilung des **Prêt** zugegangen! —

29) In einem Schreiben vom 27. Juli 1763 sagt d'Entraignes wegen demselben: **qui dira en avoir profité? Ce ne seront sans-doute, que quelques vivandiers, qui à l'abri de ces franchises pratiquoient une contrebande frauduleuse et faisoient rejaillir le mecontentment de ma cour sur tout un Regiment, qui se voyait par la privé du séjour d'une garnison avantageuse.**

30) Schreiben von Nidwalden und Stadt St. Gallen, beide vom 14. November 1763.

31) Hier scheint Beauteville auf den spanischen Dienst zu zielen, und wenn er in dem gleichen Briefe sagt, daß übelgesinnte Leute, in deren Interesse es liege, den französischen Dienst in Mißkredit zu bringen, Vorurtheile verbreiteten, so scheint sich dieses darauf zu beziehen, was Monnard pag. 140 und 150 über die Umtriebe der spanischen, neapolitanischen und piemontesischen Parteiungen und die Anhänger Oesterreichs sagt. Landammann Frz. Ant. von Reding und Pannerherr Jütz waren beide Inhaber spanischer Compagnien. Alt Landammann Wäber, Oberst in neapolitanischen Diensten; zwei spanische Regimenter waren in der letzten Zeit von den beiden Brüdern des Hrn. Landammann von Reding, Oberst Karl und Feldmarschall Jost Ulrich v. Reding befehligt worden; nach dem Tode des ersten im Jahr 1761 erhielt Louis v. Reding ein Vatersbrudersohn dasselbe. Im Jahr 1763 trat Hr. Brigadier J. Ulrich v. Reding das seinige an Hrn. Commandant Baron Carl v. Reding ab; für die Compagnie des Hrn. Oberst Carl von Reding sel. wurde auf Verwenden des damaligen Amtsstatthalters Frz. Ant. v. Reding das minderjährige Söhnchen des erstern als Hauptmann **propriétaire** vorgeschlagen; der Auflag für einen spanischen Oberst war 2 Dublonen; für jeden Rathsherrn, Läufer und Landschreiber ꝛc., und 100 Dublonen in's Zeughaus. Vergleiche Landraths-Protocoll vom 24. Juli und 11. August 1761, 15. Juni 1762, 11. Oktober 1763.

Das Regiment Louis Reding erhielt später Lbt. Janser anno 1768, und anno 1769 Hauptmann Thadä Bettschart. Landraths-Protocoll vom 27. April 1768 und 4. April 1769. —

32) Antwortschreiben vom 29. Novbr. 1763.

33) Sogar ausgeschlossen waren, hätte er füglich hinzusetzen können, so lange sie die Eroberungen im Zwölferkrieg an die katholischen Stände nicht herausgaben. Geheimer Bund der kathol. Orte v. 9. Mai 1715.

34) Den 6. Dezbr. Protocoll des Landraths. (Brouillon.)

35) Die Namen derselben im Landsgemeind-Protocoll v. 21. Dezbr. 1763.

36) Das Protocoll der Landsgemeinde vom 15. Mai enthält nichts von Verbot der Werbungen, man glaubte aber, es verstehe sich von selbst, daß die Werbungen verboten seien, bis das neue Reglement angenommen sei.

37) Der gewöhnliche Landsgemeindeplatz in Ibach war durch Ueberschwemmungen der Muota zerstört, und wurde im folgenden Jahr in der gegenwärtigen Form neu angelegt; früher bildete er ein Achteck. Die Muota war den 9. Juli 1762 bei Hinterjberg ausgebrochen, hatte den Felderboden überschwemmt und war ins Dorf Brunnen geströmt.

38) Der Thlr. zu Gl. 2, ß. 10; im Ganzen Gl. 7,080, ß. 30. Siehe Note 52. Sitzgelder waren sehr gewöhnlich; Jeder, welcher von der Landsgemeinde eine besondere Begünstigung nachsuchte, mußte oft schon vorher solche versprechen; auch von dem Landrathe wurden Sitzgelder decretirt; die spätern von der Landsgemeinde angewandten Strafarten des Hineinkniens, Verzeihungbittens waren ebenfalls Strafen, die sonst der Landrath anwandte.

39) Den 24. Jänner 1764 beschwerte sich Hr. Pannerherr Jütz im gesessenen Landrath, daß man ihn als Urheber dieser zweiten Landsgemeinde bezeichne und sage, er weise Leute auf, eine Landsgemeinde wegen Freiheitsnoth zu begehren. Der Landrath beschloß, man wolle es eine gute Sache sein lassen, und wenn Hr. Pannerherr glaube, daß ihm zu nahe getreten worden, so soll er vor den gehörigen Richter treten. (Rathsprotocoll-Brouillon.)

40) Diese Bedenken wurden an der Landsgemeinde geltend gemacht. Landsgmeind-Protocoll.

41) Die Sünden des Landrathes verrathen sich am besten aus den guten Vorsätzen, welche derselbe in seiner Sitzung vom 8. Mai 1764 machte.

42) Jetzt hätte Beauteville wohl wieder an den Minister schreiben können, wie am 20. Decbr. 1763: Es ist schrecklich, mit dem Volke zu thun zu haben; ohne Bedenken faßt es die tollsten Entschlüsse, man ist mit diesen Leuten keiner Sache sicher. Monnard.

[43]) Auch den 1. April 1764 wurden von 3 andern Soldaten ähnliche Klagen geführt. Vergleiche auch Landrathsverhandlungen vom 24. April 1762, 30. Juni 61, 10. Mai 64.

[44]) Die Druckschrift vide Archiv Schwyz.

[45]) Schleifer Franz Zeberg, ein etwas arbeitscheuer Mensch, suchte von dieser Zeit ebenfalls Nutzen zu ziehen; eine Zeit lang schuf man eine zweite Bettelvogtstelle für ihn, und gab ihm zu diesem Behufe ein schlecht rothes Röcklein und 20 ß. Taglohn, später erhielt er eine kleine Unterstützung aus dem Spital, und zuletzt wurde er gehängt und sein Sohn Johann geköpft und so beide gründlich versorgt.

[46]) Er war seit 1736 mit Maria Elisabetha v. Reding vermählt, einer Tochter des Landammann Jost Anton, Freiherrn von Merveis und Schwester des Brigadegenerals Frz. Anton von Reding, Baron zu Athis, Warin und la Croix, und Freiherrn von Merveis. Er ist 1698 geboren, und den 27. Jänner 1777 gestorben.

[47]) Depositionen von Richter Caspar Fäßler und Richter Bernardin Ulrich.

[48]) Id. von Landschreiber Abegg.

[49]) Id. von Landschreiber Abegg und Landsgemeind-Protocoll.

[50]) Monnard pag. 156. Die betreffende Stelle heißt: „Da ist dieses Feuer bald erstickht und bi diesem verblieben."

[51]) Diese letztere Anklage basirte sich auf einen Vorgang im gesessenen Landrath von Schwyz 1758, wo ein gewisser Heinrich Tschümperli von Landammann Zeberg zum Ersatz wegen Desertion citirt worden war: er erklärte, er sei desertirt, weil er unter einem reformirten Hauptmann habe stehen müssen, und weil sie zwei Jahre lang keinen Feldpater gehabt hätten; worüber insonderheit nichts erkennt worden, sondern von Jedem die Gedanken sonst gemacht worden. In Ansehung des Conto ist billig erachtet worden, was die liquide Rechnung mitbringe, Tschümperli bezahlen solle, sagt das Protocoll des Landrathes.

[52]) In Folge dieses Anerbietens hatte Hr. Altlandammann Zeberg zu bezahlen Gl. 1573, ßl. 20, und für Aufnahme des Landleuten Rodels, der im Ganzen Gl. 160, ßl. 33 kostete, in Allem: Gl. 15 ß. 12 a. 4.

„ 1588 — „ 32 a. 4.

Landleute waren nämlich, laut dem zu diesem Zwecke aufgenommenen Rodel: 3147.

Die gleiche Summa hatte Hr. Statthalter von Reding zu bezahlen.

Im Ganzen war also die Strafe von Landammann Zeberg am 30. April und den 3. Mai Gl. 2588, ß. 32, a. 4. — also nicht 15,000 Gl., wie man sonst annimmt.

53) Sie hatte 6 Tage gedauert.

54) Ueber die Capitulation Zürichs und Berns wegen den Regimentern Erlach und Lochmann, und die daherige Wirkung auf die Volksstimmung in Schwyz, vergleiche Monnard, S. 149.

55) Bericht des Generals von Reding vom 24. August 1764.

56) Seite 157.

57) Die den 30. Sept. versammelte Landesgemeinde hatte sich wegen starkem Schneewetter, und weil sie nur schwach besucht war, unverrichteter Sache aufgelöst.

58) Vergleiche Landraths-Protocoll vom 26. Sept. und 24. Oct. 1761. Es ist nicht klar, um was es sich eigentlich handelte; wie es scheint, hatte die Chambre de Commerce eine Sequestration in Bordeaux verfügt. Wir glauben nicht, daß dieser Werner Städelin mit dem Schneider Städelin identisch sei, dem von einigen Schriftstellern eine unverdiente Wichtigkeit zugeschrieben wird; wir können über letztern nichts finden, außer daß er in der Versammlung beim Pfauen im Frühjahre 1765 gegenwärtig war, und zweitens das, was im Landraths-Protocoll vom 9. August 1763, 11. Oct. 63. und 29. Nov. 63 über Martin Werner Städelin gesagt ist, den wir für den Schneider halten; das, was Faßbind über ihn sagt, können wir in den vorhandenen Acten nicht finden. Ein Werner Martin Städelin, den 6. Mai 1765 zum Gesandten nach Bellenz und Riviera gewählt, und später auch in die Commission wegen Untersuchung der Einsiedler-Rechte, blieb bei Ehren.

59) Man hoffte, daß die drei Urkantone und Zug ein eigenes Regiment errichten würden.

60) Fehlt in der amtlichen Sammlung der Abschiede.

61) **Il n'est pas possible de permettre, que la pension particulière et à volonté soit remise à la disposition des louables Cantons. C'est une grâce particulière, qui ne peut être distribuée, qu'à volonté et par les ordres de l'Ambassadeur aux personnes, qui marquent le plus de zèle et d'attachements pour le service de sa Majesté. Si Messieurs les Distributeurs, qui sont préposés dans différents Cantons, ne s'acquittent pas fidèlement de leur charge, j'aurais égard aux représentations, qui me seront faites pour cela.** Antwort des Ambassadors vom 3. November 1764.

62) Den 21. Jänner 1765.

63) **Hic modus regendi a Populo, ab ipsismet Magnatibus sub principio tumultuum ad eundem ex privatis affectibus translatus est, et in eosdem ipsos auctores furor primus recidit.** Sonst eine lateinische Abhandlung über diese Wirren; wahrscheinlich von oder für die Nuntiatur geschrieben.

[64]) Diese Motive, von Landschreiber Wäber redigirt, dürften wohl unumstößlich sein, obwohl sie schwerlich die Ursache der Absetzung waren.

[65]) So weit das Landsgemeinds-Protocoll. Daß Herr Landammann von Reding, als er widersprechen wollte, blutrünstig, und beinahe todt geschlagen worden war, gehörte freilich nicht in dasselbe.

Sieh' über diese Scene Monnard, II. Theil. S. 161.

Folgende Darstellung findet sich in einem Manuscript im Staatsarchive Lucern:

Landsgemeinde zu Schwyz anno 1765 den 19. März. — Den Anfang dieser Landsgemeinde machte der jetzt regierende Landammann Reding, wie es ansonst das Amt und Gebrauch eines jeweiligen Landammanns mitbringt, mit einem gar nicht langen Vortrag, denn da er kaum schon anfangs seiner Rede in die Worte ausgebrochen: „Jetzt sind wir einmal gefreite Schwytzer," ist ein solcher Erschröcklicher Tumult entstanden, daß über 600 Mann, welche alle mit unterschiedlichen geknöpfeten Stecken und Knütteln versehen waren, auf bemeldten Herrn Landammann losgedrungen, dessen Perrücke und Mantel in viele tausend Stück verzehret und ihn also mit Wunden u. s. v. Koth angefüllt, daß, wenn nicht auch einige Ihm zum Schutze gestanden, und so viel möglich war, die Schläge abgehalten, er auf dem Platze wäre erschlagen worden. Diese, einige Wenige, waren vermögend, ihn aus der Wuth des Volkes auf die nächst bei dem versammelten Volke gelegene Brücke ganz zerrissen, ohne Perrücke und Mantel, voll des Blutes zu transportiren; allwo hernach P. Mattheus, ein Kapuciner cum suo socio zu Ihm geloffen, und selben ganz schwach in den Händen zweyer starker Männer hangenden nachher Haus begleitet, so einer Ausführung eines Maleficanten nit ungleich sahe. Während dieser so gräulichen Verwirrung haben sich etwelche Rathsherren von der Landesgemeinde abgezogen und nach Haus geflüchtet, unter denen auch ware Hr. Landammann Jütz, der inhero des Wassers, so bei dem Platz der Landesgemeinde vorbei fließet, schon zuvor ein Pferdt, und 20 Mann Ihm zum Schutz bestellt hatte. Dieser eilte alsobald seinem Pferdte zu, erhob sich auf selbes, und verlügte sich in Begleitung der 20 von ihm bestellten Männer nach Hause.

Nachdem dieser Tumult gestillt war, wurde ein neuer Landrichter ernamset, zu welchem Amt, da die Herren Landeshauptmann Pfyl, Hr. Rathsherr Pfyl, Hr. Richter Dettling und Hr. Richter v. Hospital in der Wahl gestanden, Hr. Rathsherr Pfyl ernambset worden.

Die Schläge, so auf Hrn. Landammann Reding losgegangen, versetzten denselben in solche Umstände, daß er den andern Tag mit allen heiligen Sterbsakramenten versehen worden; daß man aber sein Haus mißhandelt habe, wie ausgestreut war, ist ohne allen Grund und widerspricht der sichern Wahrheit. Wohl aber ist hingegen gewiß, daß Hr. Pannerherr Jütz mit seinen 20 Männern, die Ihme zur Beschützung gestanden, in das Kapucinerkloster sich geflüch-

tet, allwo er aber nicht länger, als bis den andern Tag am Morgen geblieben, von dannen er alsobald in seine eigene Wohnung sich begeben, allwo er bis auf Freitag 12 Mann zu nöthiger Wehr eines zu erwartenden Anfalls behalten. An ebendemselben Tage hat selber 3 Mann von Haus zu Haus geschickt, die in seinem Namen ansagten, man solle Kundschaft aufnehmen, wie und wo man wolle, wann man dannethin finden würde, daß er etwas wider das Vaterland gefehlt habe, so setze er Hab und Gut dafür (ein?). Er bätte nur darum, daß man Ihn doch nicht schlagen wolle; wenn er etwas gefehlt, so könne man Ihn auf eine andere Art strafen; dieses Herumschicken war nicht vermögend, zu bewirken, daß er wieder an der Landsgemeinde sich nicht hätte stellen sollen; hat sich aber durch ein Schreiben verantwortet.

Ueber die von Richter v. Hospenthal den 19. März geführte Klage sagt das Manuscript in seinem Bericht über die den 24. März gehaltene Landsgemeinde: „Hier ist zu wissen, daß ermelter Richter v. Hospenthal an der letzt gehaltenen Landesgemeinde einen Brief hervorgezogen und abgelesen, vorgebend, daß er solchen aus einem andern Kanton von sicherer Hand empfangen habe; in diesem wurde erwiesen, daß das französische Geschäft unter der Hand schon vor Jahren, zwar unter der Regierung des Hrn. Landammann Wäbers, Kanzlers zu Einsiedeln, dem Hrn. Pannerherrn Jütz, Hrn. Landammann von Reding und ihm Hrn. Kanzler selbst solle vorgetragen worden sein, zu welchem sie auch ihre Stimmen und Einwilligung gegeben, dem Landammann aber und übrigen Rathsherren kein Wort davon gemeldet haben sollen; diesem Brief hat man auf das bloße Ablesen, ohne Untersuchung Beifall gegeben, da dieses die wahre Ursach, warum Hr. Kanzler **modo ita duro** citirt worden, auch der erste und eigentliche Beweggrund, daß man ebenfalls mit Hrn. Landammann Reding und Pannerherr Jütz also umgeht und verfahret; Es solle annoch bei diesen zwei letztern eine andere Ursache sein, da nämlichen an einer im verwichenen Jahr gehaltenen Landesgemeinde sie dem gesammten Volke vorgetragen, der König von Frankreich habe die 16,000 Mann gezwungener Soldaten, den Durchzug und das Recht eines Schiedrichters weggegeben, welches aber, wie der Landmann nunmehr standhaft benachrichtiget, dem also nicht sei, mithin haben sie als Lügner und Betrüger das ganze Vaterland zu verrathen gesucht." —

Ueber die fernern Verhandlungen dieser Gemeinde fährt das Manuscript fort: „Endlich kam man auf den Hrn. Pannerherrn Jütz, welcher während der Zeit, daß man über ihn berathete, einen Brief an die Landesgemeinde geschickt, und auf die durchdringlichste Art gebetten, man möchte ihm doch wegen seinen Kindern und hohem Alter verschonen, auch die Sache untersuchen, und wenn man finde, daß er etwas gefehlt, so biete er Ehre, Leben und Gut dar. Ueber dieses waren sehr viele Meinungen; Einige wollten, man solle ihn wie einen andern Schelmen, torquiren; Andern aber gefiele dieses nicht, sondern wendeten ein, man wisse schon genug, derowegen wolle man hierüber urtheilen."

NB. „Abwesend waren, trotz der Citation von letzthin, folgende Rathsherren: Hr. Sebner Ulrich in Steinen, der sich wegen einer Ueberröthe entschuldigte, Hr. Statthalter Aufdermauer, der sogenannte Käsanhauer, Hr. Siebner Abyberg und Hr. Landammann Ehrler, ein Schwager von Hrn. Kanzler Wäber.

Ueber die Abholung des Panners sagt dasselbe: „Da das Panner am Morgen (den 25. März) bekannter Massen durch die verordnete Mannschaft abgeholet worden, hat solches Hr. Pannerherr Jütz vor seinem Hause knieend mit außerordentlicher Demuth übergeben, alle und jede Hoch- und niedern Standes, derer etliche tausend waren, bittend, seiner und seiner Kinder zu schonen; Er bekenne, fehlbar zu sein; werde die Barmherzigkeit von Gott nachziehen; hat auch das Panner zu der Kirche begleitet mit dem Rosenkranz in der Hand und stäts thränenden Augen." Ueber die an diesem Tage gehaltene Landsgemeinde sagt dasselbe: Ferners ist zu berichten, daß viele Bauern mit ihren gespitzten Knütteln einander ziemlich zerfetzet und zerschlagen, also, daß viele derselben, so zu sagen, in dem Blut geschwommen, und fast todt auf dem Platze lagen; Es ware auch eine große Zahl Mannschaft von Aegeri, Zugergebiets gegenwärtig, welche gleich den Schwyzern bewaffnet, wenn der Lärm allgemein worden wäre, zugeschlagen hätten.

66) Blumers Rechtsgeschichte II. 146.

67) Erläuterung zum Punkt 2.

68) Siehe darüber besonders auch die nachträgliche vom Stande Glarus dem Abschied zu Frauenfeld von 1765 beigerückte Erklärung.

69) Es traf nach Suter jedem Landtmann 22 Gl., 20 ß.

70) In der Folge den 10. Mai 1766 verkaufte Frau Landammännin Maria Theresia v. Reding, geb. Bettschart die Schmitten, und die genannten Berggüter sammt Riedt an Kastenvogt Jos. Joachim Wäber.

71) In seinem 70. Altersjahre.

72) Laut mündlicher Versicherung von Guidenlieutenant Carl Jütz.

73) Vor gesessenem Landrath den 25. Mai 1765.

Es hat Titl. reg. Hr. Landammann angezeigt, daß nunmehr die Zeit, so wegen der Affigirung an das Hochgericht des Fr. Anton Redings Namens und Geschlechts sammt dem Porträt von der Landsgemeinde aus erkennt worden, ehebaldigst verstreichen thue, was nunmehr ein hochweiser gesessener Landrath als Executor hierin verordnen wolle; als ist gut befunden worden, daß Titl. reg. Hr. Landammann morgens an der Landsgemeinde, etwa zu einer Zeit, da er finde, daß es ingreß finden möchte, die Sache also in Anregung ziehen solle, aber zum Voraus verlangen, daß er seines Leibes, Ehre und Guts durch ein

Mehr möchte entschuldiget sein. Landraths-Protocoll. (Brouillon.) Die Art und Weise, wie er sich des Auftrags entledigte, aus dem Landsgemeinds-Protocoll II. pag. 185.

74) Monnard, pag. 166.

75) Des Vaters Bestrafung hinderte nicht, daß er den 20. Mai 1765 als Landleutensäckelmeister bestätiget wurde; Zeugherr wurde er den 27. April 1783, ohne daß von einer Auflage geredet wurde. Landsgemeinds-Protocoll II. pag. 25. 178. 337.

76) Hr. Gardelieutenant Jos. Franz v. Reding deponirte in dem nachher gegen General v. Reding geführten Proceß, nach abgeschwornem Eid: Hr. General v. Reding habe ihm Zeugen, da er ihn zu Seedorf zum öftermalen heimgesucht, gesagt, er, Hr. General wisse nit, was die Herren Landleute von Schwyz von ihm begehren, sie die Truppen von Schwyz seien heimgeschickt worden, aus Ursach, weilen dieser Stand Schwyz die neue Diensteinrichtung nit habe wollen annehmen, wie die andern löbl. Orte, und habe Hr. General zu ihm Zeugen geredt, wenn der abgesetzte Landammann v. Reding, und der abgesetzte Pannerherr Jütz nit so viel Lugen über den 1715r Bund und neue Diensteinrichtung ausgegeben hätten, als wenn Freiheit und Religion daran gelegen wären, so wäre die Sache nit so weit kommen, anbei habe Herr General von Reding zu ihm Zeugen gesagt, es haben der abgesetzte Landammann Reding und der abgesetzte Pannerherr Jütz zuerst das Reglement für nit gut ausgeben, nachgehends aber, da solches erbessert worden, haben sie solches angerühmt. Herr General v. Reding habe vermeint, gedachte Herren Reding und Jütz haben ein solches von darum gethan, damit sie sich rühmen könnten, als wenn sie dieser Verbesserung Ursach wären, und deßwegen sie mit der Zeit, wenn solches Reglement würde angenommen werden, Interesse hievon beziehen können, und Alt Landammann Redings Sohn, Bonifazi Reding, Staadherr werden möchte. (Prozeßakten.)

77) Die Freundschaftsversicherungen hörten aber bald auf, als man dem Peter Anton Ulrich wegen Aufruhr einen Proceß anhängen konnte.

78) Er konnte sein Maul nicht halten.

79) Es war also das dritte Mal, daß er 7080 Gl. zu bezahlen hatte, was annähernd die Summe der Gl. 25,000, welche gewöhnlich angegeben werden, erfüllt; die letzte Strafe war den 24. Juni noch nicht erlegt, indem die Landsgemeinde beschloß, daß insofern sie bis in 14 Tagen nicht bezahlt werde, General Reding in den Thurm erkannt sei; das Gleiche gegen die Herren Landvogt Reichlin und Rathsherr Giger.

80) Aussage von Martin Janser.

81) Jo. Lienhardt Bellmont unterbrach den Pfarrherrn Tanner auf Illgau. Landraths-Protocoll. Brouillon vom 3. Sept. 1765. Vergleiche auch Monnard II. Theil, S. 152.

[82]) Landrathsverhandlungen vom 20. Sept. 1765.

[83]) Blumer II. Theil, pag. 150. 156.

Die Kanzelrede auch im Archive Schwyz.

[84]) Die Landsgemeinde hatte zwar von dem Cardinal und Bischofe von Constanz dieses verlangt. Landsgemeinds-Protocoll vom 6. Mai 1765.

[85]) Nichts ist so sehr geeignet, die Aufrichtigkeit des damaligen Pariserhofes zu zeigen, als die Instructionen, welche den 12. Nov. 1777 der Ambassador **Vicomte de Polignac** von **Versailles** erhielt. Monnard **II.** Theil. **pag.** 328.

[86]) Er wurde den 28. April 1765 der Ehren und Aemter entsetzt und zu ß. 25 Sitzgeld und seinen Antheil Proceßkösten verfällt, und das Sitzgeld in 14 Tagen zu vertheilen; Er hatte, als einst Landammann v. Reding und Pannerherr Jütz im gesessenen Landrathe zu Gunsten der aufständischen Einsiedler gesprochen, gesagt, diejenigen, welche zu diesen Herren gekommen, stehen auf Essig und fürfuößgelit; auch war er einmal im Landrath gegen Landeshauptmann Pfyl aufgestanden.

[87]) Monnard, **pag.** 171. Der Arrest auf dieselben wurde den 26. März 1765 von der Landsgemeinde gelegt.

[88]) Martin Janser mußte den 6. Mai 1765 vor der Landesgemeinde wiederholen, was er über General von Reding in Seewen gesagt, nämlich über seine Krankheit. Wahrscheinlich hat diese Stelle im Landsgemeinds-Protocoll einige verführt, zu glauben, der General habe sich in Seewen befunden, während Janser in Seewen über ihn lärmte. Vergleiche Monnard, **pag.** 170.

[89]) **Memoires de Louis XV.**

[90]) General von Reding soll der Ansicht gewesen sein, Choiseul habe überhaupt die Schweizer nicht wohl leiden mögen, und habe hierin eine der Ursachen zu finden geglaubt, warum die Sachen so gekommen seien.

[91]) Gardehauptmann Vigier und Oberst Besenwald, nach der Aussage von Gardelieutenant Jos. Franz von Reding.

[92]) Laut Deposition von Hrn. Gardelieutenant Jos. Franz von Reding.

[93]) Monnard, **pag.** 171.

[94]) In seinem Schreiben vom 27. Juli 1763.

Combien de fois magnifiques et puissans Seigneurs, les Etats et les particuliers ont ils dit? le soldat ne peut pas vivre. Le subalterne ne peut pas se soutenir. Ma cour y a pourvu par le nouveau Reglement, qui a été proposé.